Kein Rückgabeanspruch trotz Eigentumsverlusten an die Sowjetunion durch rehabilitiertes sowjetisches Todesurteil?

– Zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juni 2006 - BVerwG 7 C 18.05 -[1)]

Von RA STEFAN VON RAUMER

I. Einführung und Überblick über die bisherige Rechtsprechungslage

Bis zum heutigen Tage hat es in Deutschland eine Vielzahl von behördlichen und gerichtlichen Rückgabeentscheidungen nach erfolgter Rehabilitierung aufgrund des Gesetzes der Russischen Förderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen (RussRehaG), das in seiner geänderten Fassung vom 3. September 1993 auch auf Deutsche anwendbar ist (vgl. Art. 2 Abs. 3 RussRehaG), gegeben. Insbesondere in den letzten Jahren ist die Zahl von positiven Rückgabeentscheidungen in diesen Fällen deutlich gestiegen, nachdem die wichtigsten Rechtsfragen, die sich bei der Abwicklung russisch rehabilitierungsgestützter Rückgabeansprüche aus der „Überleitungsnorm" des § 1 Abs. 7 VermG ergeben, durch die Rechtsprechung des BVerwG weitestgehend aufgeklärt waren[2)]. So hatte der 7. Senat bereits 1999 festgestellt, daß grundsätzlich russische Rehabilitierungsentscheidungen i. V. m. § 1 Abs. 7 VermG zu Rückgabeansprüchen führen[3)]. Solche Rückgabeansprüche sollen allerdings nur unter der Voraussetzung entstehen, daß zum einen der Zugriff auf das Vermögen unmittelbar sowjetisch verfügt war, was insbesondere bei sowjetischen Militärtribunalurteilen (SMT-Urteilen) der Fall ist, und zum anderen sich auch aus der Rehabilitierungsbescheinigung selbst, zumindest im Wege der Auslegung entnehmen läßt, daß diese auch den Vermögensverlust selbst als rechtsstaatswidrig ansieht[4)]. Entschieden ist heute ferner, daß solche Ansprüche auch nicht daran scheitern, daß die Formulierungen russischer Rehabilitierungsbescheinigungen sich signifikant von den Formulierungen deutscher Rehabilitierungsentscheidungen unterscheiden[5)]. Geklärt hat das Bundesverwaltungsgericht auch die Besonderheiten und Beschränkungen des redlichen Erwerberschutzes in § 4 Abs. 2 VermG im – gerade in russischen Rehabilitierungsfällen häufiger vorkommenden – besonderen Fall des redlichen Erwerbs durch Neubauern[6)]. Das Bundesverwaltungsgericht hat weiter in einem ebenfalls hier geführten Verfahren entschieden, daß auch in den Fällen, in denen im Rahmen einer SMT-Verurteilung nicht nur auf das Vermögen des Verurteilten selbst, sondern auch auf das Vermögen eines Dritten zugegriffen wurde, auch für diesen Dritten bzw. dessen Erben Rückgabeansprüche bestehen, selbst wenn dieser selbst weder verurteilt noch rehabilitiert wurde[7)]. Die Rechtsprechung hat ferner geklärt, daß ein Rückgabeanspruch nach einer erfolgten strafrechtlichen oder russischen Rehabilitierung i.V.m. § 1 Abs. 7 VermG nicht daran scheitert, daß nach dem rehabilitierten Urteil mit Vermögenseinziehung ein weiteres Enteignungsverfahren bezüglich desselben Vermögenswertes durchgeführt wurde, das selbst keinen Schädigungstatbestand gem. § 1 VermG erfüllt[8)]. Damit scheiden Rückgabeansprüche nach bisheriger Rechtsprechung nur in den Fällen aus, in denen es bereits vor der rehabilitierten Urteilsvermögenseinziehung zu einem anderen Vermögensverlust gekommen ist, der selbst, etwa wegen der „Besatzungshoheitlichkeit" dieses ersten Zugriffs im Sinne des § 1 Abs. 8 a 1. Hs. VermG, nicht zu Rückgabeansprüchen führt[9)]. In solchen Fällen fehlt es nämlich an der Voraussetzung, daß der zurückverlangte Vermögenswert gerade durch das rehabilitierte Urteil entzogen wurde, weil die dem Urteil vorangegangene anderweitige Vermögensentziehung den Verurteilten bereits zuvor auf anderer Grundlage vermögenslos gemacht hatte. Aus diesem Grund fordert die heutige ständige Rechtsprechung auch stets die Prüfung, ob der Verurteilte überhaupt und auch noch zum Zeitpunkt der Verurteilung Eigentümer des zurückverlangten Vermögenswertes war[10)]. Dies wird damit begründet, daß die staatliche Rückübertragungsentscheidung der actus contrarius zu der vom damaligen Staat durchgeführten oder ermöglichten Entziehung des Vermögenswertes ist[11)] und dem Vermögensgesetz deswegen der Grundsatz der Konnexität zwischen Entschädigungstatbestand, betroffenem Vermögenswert und Restitution zugrunde liegt[12)].

Bisher geklärt war daher in der ständigen Rechtsprechung, insbesondere des 8. Senats des Bundesverwaltungsgerichts aber eben auch, daß in Fällen der strafrechtlichen Verurteilung, sei es durch ein deutsches Gericht oder ein SMT-Urteil, Rückgabeansprüche immer dann bestehen, wenn der Verurteilte zum Zeitpunkt der Rechtskraft des rehabilitierten Urteils noch Eigentümer der streitgegenständlichen Fläche war, und zwar völlig unabhängig davon, ob es zu irgendwelchen tatsächlichen, das durch Urteil eingezogene Vermögen betreffenden Vollzugshandlungen sowjetischer oder deutscher Stellen aufgrund dieses Urteils gekommen ist, und auch unabhängig davon, ob es nach Rechtskraft des Urteils zu einem weiteren zweiten, für sich genommen keiner Rückgabe mehr zugänglichen Enteignungsverfahren auf dasselbe Grundstück gekommen ist[13)]. Dies wurde bisher einhellig damit begründet, daß nach allen in diesem Zusammenhang relevanten strafrechtlichen Prozeßrechtssystemen unmittelbar mit Rechtskraft eines Strafurteils mit Vermögenseinziehung des gesamten Vermögens, wie dies auch heute in § 74 e Abs. 1 StGB geregelt ist, das gesamte Vermögen des Verurteilten von Gesetzes wegen auf den verurteilenden Staat, in Fällen von SMT-Urteilen also auf die Sowjetunion übergeht[14)]. Der 8. Senat des BVerwG[15)] hat insoweit explizit festgestellt, in Fällen rehabilitierter sowjetischer Militärtribunalurteile käme es wegen dieser unmittelbaren Rechtswirkung der Rechtskraft dieser Urteile nicht in Betracht, dem Rückgabeantragsteller zur Anspruchsbegründung den Beweis eines auch tatsächlichen Vollzugs der Einziehung aus dem SMT-Urteil im Sinne des faktischen Enteignungsbegriffs, der bei originär vermögensrechtlichen Ansprüchen nach der Rechtsprechung gilt[16)], aufzuerlegen. Folgeansprüche nach Rehabilitierung durch russische Stellen hätten, ebenso wie anläßlich einer deutschen strafgerichtlichen Rehabilitierung, ausschließlich zur Voraussetzung, daß eine Vermögens-

---

1) abgedruckt in diesem Heft auf Seite 313

2) Gesamtüberblick über die prozessualen und materiellen Fragen bei von Raumer, „Die Begründung von Rückgabeansprüchen nach russischer Rehabilitierung – Ein Leitfaden Teil A, Einführung und prozessuale Fragen", ZOV 2003, 3 ff. sowie „... Teil B, materiell-rechtliche Fragen", ZOV 2003, 515 ff.

3) BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999 - BVerwG 7 C 8.98 und 7 C 9.98 - ZOV 1999, 237 ff. mit Anmerkung von Raumer Seite 242 ff.

4) ständige Rechtsprechung: begründet durch BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999 - BVerwG 7 C 8.98 und 7 C 9.98 - a. a. O.

5) BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2000 - BVerwG 8 C 16.99 - ZOV 2000, 349 ff. und vom 19. Oktober 2000 - BVerwG 7 C 91.99 - ZOV 2001, 63 ff.; vgl. dazu auch von Raumer „Die Rechtsfolgen russischer Rehabilitierungsentscheidungen – Zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Oktober 2000", ZOV 2001, 3 ff.

6) BVerwG, Urteil vom 19. Oktober 2000 - BVerwG 7 C 91.99 - a. a. O.; dazu näher: von Raumer „Die Rechtsfolgen russischer Rehabilitierungsentscheidungen – Zum Urteil des BVerwG vom 19. Oktober 2000", a. a. O.

7) BVerwG, Urteil vom 25. September 2002 - BVerwG 8 C 41.01 - ZOV 2002, 370 ff.

8) für den Fall der Rehabilitierung nach dem StrRehaG: BVerwG, Urteil vom 19. Juli 2000 - BVerwG 8 C 6.99 - ZOV 2000, 420 ff.; für den Fall russischer Rehabilitierung: BVerwG, Urteil vom 25. September 2002 - BVerwG 8 C 41.01 - a. a. O.

9) hierzu für die sogenannten „Waldheim-Verurteilungsfälle" bei erfolgter „Bodenreformeignung" vor dem rehabilitierten Urteil bereits: BVerwG, Urteil vom 28. September 1995 - BVerwG 7 C 28/94 - VIZ 1996, 88 ff.

10) ständige Rechtsprechung vgl. BVerwG, Urteil vom 20. März 2002 - BVerwG 8 C 2.01 - ZOV 2002, 243 ff.

11) BVerwG, Urteil vom 6. April 1995 - BVerwG 7 C 5.94 - ZOV 1995, 300; BVerwG, Urteil vom 19. Juli 2000 - BVerwG 8 C 6.99 - a. a. O.

12) BVerwG, Urteil vom 6. April 1995 - BVerwG 7 C 11.94 - ZOV 1995, 306; BVerwG, Urteil vom 24. Oktober 1996 - BVerwG 7 C 14.96 - ZOV 1997, 119

13) BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2000 - BVerwG 8 C 16.99 - ZOV 2000, 349 ff.; BVerwG, Urteil vom 25. September 2002 - BVerwG 8 C 41.01 - a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 19. Juli 2000 - BVerwG 8 C 6.99 - a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 24. April 2002 - BVerwG 8 C 9.01 - ZOV 2002, 248 ff.

14) so etwa für Fälle von Verurteilungen durch DDR-Gerichte unter Hinweis auf § 56 Abs. 1 S. 3 u. § 57 Abs. 3 S. 3 StGB DDR vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 1) u. in der Fassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. 1989 I S. 33): BVerwG, Urteil vom 19. Juli 2000 - BVerwG 8 C 6.99 - a. a. O. und für die Fälle sowjetischer Militärtribunalverteilungen ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 25. September 2002 - BVerwG 8 C 41.01 - a. a. O. unter Hinweis auf Hilger „Mit Konfiskation des Vermögens" – Die SMAD-Befehle zur Vollstreckung der Urteile sowjetischer Militärtribunale zur Vermögenseinziehung in der SBZ/DDR", ZOV 2002, 81 ff.

15) BVerwG, Urteil vom 25. September 2002 - BVerwG 8 C 41.01 - a. a. O.

16) st. Rechtspr. für originär vermögensrechtliche Ansprüche, vgl. etwa: BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999 - BVerwG 7 C 10.98 - ZOV 1999, 224 ff.

einziehung vorgelegen habe, wie dies etwa auch § 3 Abs. 2 StrRehaG regele. Der Umstand aber, wie die Verurteilung zur Kenntnis gelangt oder vollstreckt worden sei, sei auf die Anspruchsbegründung in solchen Fällen ohne Einfluß. Entscheidend sei nur, daß die rechtsstaatswidrige Entscheidung die Vermögenseinziehung selbst vorgenommen habe. Dies sei in Fällen strafrechtlicher Verurteilung unmittelbar mit der Rechtskraft des Urteils und dem daraus folgenden Rechtsübergang auf den enteignenden Staat geschehen.

Diese sich zwingend nicht nur aus den o. g. Besonderheiten von Strafurteilsvermögenseinziehungen, sondern auch aus dem oben dargelegten Grundsatz der Konnexität ergebende Konsequenz, wonach die Rückgabe auch in Fällen rehabilitierter russischer SMT-Urteile der „actus contrarius" zum durch das Urteil unmittelbar herbeigeführten Vermögensverlust, also zu dem gesetzlich angeordneten Eigentumsübergang auf die Sowjetunion sein muß, verneint nun erstmals der 7. Senat mit seiner hier besprochenen Entscheidung vom 29. Juni 2006 und weist einen Rückgabeanspruch in einem Fall zurück, in dem es an dem Beleg eines auch faktischen und nicht nur rechtlich bewirkten Vollzuges der Urteilsvermögenseinziehung fehlte. Es ist zwar fraglich, ob diese Rechtsprechung in der Praxis in vielen weiteren Fällen Auswirkungen haben wird, da zum einen die dem 7. Senat zugrundeliegende Fallgestaltung sich durch die in der Praxis wohl eher seltene Besonderheit der Mietfortzahlung für ein Grundstück des Verurteilten an die Witwe des Verurteilten trotz erfolgter Urteilsvermögenseinziehung des gesamten Vermögens auszeichnete, zum anderen aber der 8. Senat voraussichtlich an seiner diametral abweichenden Rechtsprechung festhalten wird und der 7. Senat auch nicht den für solche Fälle eigentlich gesetzlich vorgeschriebenen und auch diesseits angeregten Weg der Divergenzvorlage zum Großen Senat gem. § 11 Abs. 2 VwGO nach vorheriger Befassung des 8. Senats mit der Angelegenheit gem. § 11 Abs. 3 VwGO gegangen ist, um eine Rechtsprechungsvereinheitlichung herbeizuführen. Dennoch stellt die Entscheidung nicht nur die zukünftige Rechtseinheitlichkeit in Frage, sondern beruht nach diesseitiger Auffassung auch auf einem derart schwerwiegenden Fehlverständnis sowohl der generellen Grundsätze des rehabilitierungsgestützten Rückgaberechts als auch der rechtlichen Auswirkungen einer Urteilsvermögensentziehung, aber auch der in der Rechtsprechung bisher etablierten Grundsätze des faktischen Enteignungsbegriffs, daß eine detaillierte Auseinandersetzung mit dieser Entscheidung geboten erschien.

II. Revisionsrechtlich bindend festgestellter Sachverhalt

Die Revisionskläger erhoben mit ihrer vom VG Berlin selbst wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision[17] Rückgabeansprüche als Rechtsnachfolger nach ihrem Vater auf ein Wochenendhausgrundstück in Berlin-Rahnsdorf. Dieses war an Dritte vermietet, die über einen privaten Verwalter Miete an die Familie zahlten. Am 22. Januar 1946 wurde der Vater der Revisionskläger, der Alleineigentümer des Grundstückes war, durch die politische Polizei der Russischen Kommandantur verhaftet und durch ein Kriegstribunal der Garnison Berlin am 21. Februar 1946 gemäß Art. 1 des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 „über Maßnahmen zur Bestrafung deutsch-faschistischer Straftäter, die sich der Ermordung und Mißhandlung der sowjetischen Zivilbevölkerung und Kriegsgefangener aus der Roten Armee schuldig gemacht haben", zur Höchststrafe der Erschießung und – wie es in der Übersetzung hieß – „Beschlagnahme" des gesamten Vermögens wegen vorgeblicher Mißhandlung von ukrainischen Fremdarbeitern in seinem (gepachteten) Großküchenbetrieb verurteilt. Die Erschießung wurde am 3. April 1946 vollzogen. Der Vorwurf der Fremdarbeitermißhandlung wurde schon damals von diesen Fremdarbeitern selbst widerlegt, die den Verurteilten zuvor durch eigene Initiative zweimal aus sowjetischer Haft freibekamen, bei der dritten und letzten Verhaftung vor dem Urteil aber nicht mehr vor Ort waren.

Die Revisionskläger konnten aus eigener Wahrnehmung im Verfahren berichten, daß schon am Tage nach der Abholung ihres Vaters sowjetische Offiziere in den Großküchenbetrieb gekommen waren und akribisch über alle Maschinen, Autos etc. im Betrieb Buch geführt haben. Auch vor dem von der Familie beim Betrieb angemieteten Wohnhaus machte man nicht halt und erstellte auch dort eine vollständige Liste des gesamten Inventars einschließlich der Betten etc., die dann auch abgeholt wurden. Dies diente offenbar der Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses im Umfeld der SMT-Verurteilung, wie sie auch aus einigen anderen Fällen bekannt sind. Ob ähnlich aber auch mit dem räumlich von der Großküche entfernten Wochenendhaus und dessen Inventar, das ja fremdvermietet war, umgegangen wurde, entzieht sich eigenen Erkenntnissen der Revisionskläger. Das Vermögensverzeichnis konnte im vorliegenden Fall nicht aufgefunden und bisher auch nicht in Moskau beschafft werden.

Das geheime SMT-Urteil wurde durch Revisionsentscheid des Gerichtskollegiums für Kriminaldelikte des Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation aufgrund der Verhandlung vom 18. Oktober 1995 in vollem Umfang aufgehoben und das Verfahren wegen fehlenden Straftatbestandes eingestellt.

Durch Schreiben vom 10. August 1946 und 21. September 1946 beantragte die Ehefrau des Verurteilten, ihr die Leitung des Großküchenbetriebes, der, wie das streitgegenständliche Grundstück, alleine ihrem Mann gehörte, zu übertragen. Hierzu wurde ihr unter dem 28. Oktober 1946 mitgeteilt, das Unternehmen ihres Ehemannes sei der Sowjetrussischen Militäradministration als beschlagnahmepflichtig gemeldet und der Verband der Berliner Konsumgenossenschaften zum vorläufigen Treuhänder bestellt worden, so daß ein Recht auf Übernahme des Betriebes nicht gegeben sei. Daraufhin gab es einen „Enteignungsvorschlag" der deutschen Treuhandverwaltung vom 21. Juni 1948 zur Großküche, in dem statt der Anschrift des Betriebsinhabers angegeben ist „z. Zt. durch die Rote Armee verhaftet". Der deutschen Treuhandverwaltung war also zu diesem Zeitpunkt – wie übrigens auch der Witwe selbst – weder etwas von dem Tribunalurteil noch von dessen Vollstreckung bekannt. Diese Unkenntnis sowohl sämtlicher deutscher Behörden als auch der Familie von dem geheimen SMT-Urteil stellte das VG Berlin explizit in seinem Urteil[18] fest und erwähnte auch das BVerwG ausdrücklich.

Nach den Sachverhaltsfeststellungen des VG Berlin wurde dann der Großküchenbetrieb aufgrund des vom Magistrat von Groß-Berlin vom 8. Februar 1949 erlassenen „Gesetz zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten" unter der Bekanntmachung des Magistrats vom 9. Februar 1949 über die eingezogenen Vermögenswerte in Liste 1 unter Nr. 342 enteignet und wurde dies auch als Grund der Enteignung des streitgegenständlichen Wochenendhausgrundstücks am 21. Mai 1949 in das Grundbuch eingetragen.

Aus den Sachverhaltsfeststellungen des Verwaltungsgerichts, die ebenfalls das BVerwG zugrunde gelegt hat, ergibt sich aber auch, daß der private, also vom Eigentümer selbst angestellte bisherige Verwalter, ohne daß dieser zuvor in irgendeiner Form Kontakt mit der Groß-Berliner Grundstücksverwaltung gehabt hat, erstmals im April 1949 angewiesen wurde, die Miete nicht mehr auf das Konto der Familie des Verurteilten, sondern auf ein Sperrkonto der deutschen Treuhandverwaltung zu überweisen.

III. Entscheidungstragende Erwägungen des BVerwG

Das BVerwG räumte zunächst einmal zugunsten der Revisionskläger ein, grundsätzlich habe die Aufhebung des SMT-Urteils vom 21. Februar 1946 durch den Beschluß des Obersten Gerichtshofes der russischen Förderation vom 18. Oktober 1945 die Möglichkeit der Rückgabe nach § 1 Abs. 7 VermG eröffnet, insbesondere sei das Wort „Beschlagnahme" als umfassende Vermögenseinziehung anzusehen. Der Verurteilte sei zum Zeitpunkt der Verurteilung auch alleiniger Eigentümer des streitgegenständlichen Grundstückes gewesen. Auch erfasse der Rehabilitierungsbeschluß die Aufhebung sowohl der strafrechtlichen Verurteilung zum Tode als auch die Einziehung des gesamten Vermögens. Damit sei die rechtliche Grundlage sowohl der Todesstrafe als auch der Nebenstrafe der Vermögenseinziehung entfallen und die Voraussetzung für die Rückgabe des eingezogenen Vermögens geschaffen worden. Ferner unterstellte der 7. Senat zugunsten der Revisionskläger, daß, wie auch in den Fällen der Einziehung nach § 74 e Abs. 1 StGB[18a] nach dem damals geltenden sowje-

17) VG Berlin, Urteil vom 9. November 2005 - VG 25 A 37.01 - nicht veröffentlicht

18) vgl. Fußnote 17

18a) Die Zitierung „§ 74 a Abs. 1 StGB" im Urteil ist ein offensichtlicher Schreibfehler. § 74 regelt etwas ganz anderes und hat keine Absätze, also auch keinen Abs. 1. § 74 e Abs. 1 StGB regelt den vom Senat gemeinten unmittelbaren Eigentumsübergang auf den Enteignungsstaat.

tischen Recht eine Vermögenseinziehung durch SMT-Urteil unmittelbar mit dessen Rechtskraft wirksam wurde und den Eigentumsübergang auf die UdSSR herbeiführte und daher auch sowohl die Literatur als auch die bisherige Rechtsprechung von einem unmittelbaren Vermögensübergang auf die Sowjetunion bzw. in Fällen von DDR-Strafurteilen auf die DDR mit Rechtskraft des Urteils ausgehen würde.

Dies alles sei aber vorliegend irrelevant, da der Enteignungsbegriff des Vermögensgesetzes einer rein faktischen Betrachtung folge. Dieses Verständnis entspreche dem Sinn des Gesetzes, demjenigen, der durch staatliche Unrechtsmaßnahmen sein Vermögen verloren habe, ein behördliches Verfahren an die Hand zu geben, mit dem das geschehene Unrecht wiedergutgemacht werde. Entscheidend sei danach, ob überhaupt und ggf. wann die Vermögensentziehung in der Rechtswirklichkeit greifbar zum Ausdruck gekommen sei und sich der frühere Eigentümer als vollständig und endgültig aus seinem Eigentum verdrängt sehen mußte. Die vom Vermögensgesetz bezweckte Wiedergutmachung knüpfe an den Geltungsanspruch der jeweiligen Rechtsordnung an und wolle deshalb auch solche Vermögenswerte erfaßt sehen, die dem Rechtsinhaber ungeachtet etwaiger Rechtsmängel faktisch entzogen worden seien. Dem entspreche dann aber auch die spiegelbildliche Konsequenz, daß für eine Rückübertragung kein Raum sei, wenn auf das Vermögen tatsächlich nicht zugegriffen worden sei. Die Wiedergutmachungsfähigkeit einer Maßnahme ließe sich nicht allein nach den im damals geltenden System angewandten Vorschriften beurteilen. Dies gelte insbesondere für Vermögensentziehungen durch SMT-Urteile, die durch weitgehende Geheimhaltung der Gründe, objektiv willkürliche Verfahrensweisen und vielfach unklare praktische Auswirkungen gekennzeichnet gewesen seien. Daher müsse im Rahmen der Wiedergutmachung zur Wahrung der Rechtsklarheit darauf abgestellt werden, ob und in welchem Umfang die von sowjetischen Militärtribunalen ausgesprochene Vermögenseinziehung tatsächlich zu einem Eigentumsverlust geführt hätte. Außerdem sei eine Gleichbehandlung geboten mit dem faktischen Enteignungsbegriff bei „normalen" vermögensrechtlichen Ansprüchen.

Daraufhin verwandte der Senat erheblichen Begründungsaufwand, um klarzustellen, daß er gleichwohl nicht im Sinne des § 11 VwGO von der Rechtsprechung des 8. Senats abgewichen sei, weil in den dortigen Entscheidungen nach Auffassung des 7. Senats die fragliche Rechtsauffassung entweder nicht entscheidungstragend gewesen wäre oder nur „am Rande" geäußert worden sei. Zu dem durch den Autor selbst geführten Parallelfall mit Urteil der BVerwG vom 25. September 2002[19] meinte der Senat, der dortige Fall sei mit dem vorliegenden nicht vergleichbar, denn dort sei drei Wochen vor der Verurteilung zur Einziehung eine Vermögensaufstellung zur Beschlagnahme des Vermögens durch die SMA angefertigt worden, und auf die dort aufgeführten Vermögensgegenstände sei auch tatsächlich zugegriffen worden.

Bei dem Sachverhalt, der dem Urteil des BVerwG vom 17. Mai 2002[20] zugrunde gelegen habe, sei im Wege der Überführung in den Bodenfonds auf das Objekt zugegriffen worden, wobei es sich um eine verbreitete Praxis des Vollzugs von SMT-Urteilen gehandelt habe. Bei dem Urteil vom 24. April 2002[21] habe aber der Senat nur beiläufig die Auffassung geäußert, daß die Rechtskraft des Einziehungsurteils „ohne weiteres Eigentum" begründet hätte. Deswegen habe man die Angelegenheit auch dem Großen Senat nicht vorlegen müssen.

Der 7. Senat könne sich gegenüber diesen letztlich nicht entscheidungstragenden bzw. nicht gewichtigen Äußerungen des 8. Senats darauf stützen, daß die Rückübertragungsentscheidung stets der actus contrarius zu der vom Enteignungsstaat durchgeführten oder möglichen Einziehung des Vermögensgegenstandes sei[22]. Russische Rehabilitierungen, so der 7. Senat weiter, seien zwar auf die von der Besatzungsmacht getroffenen Maßnahmen beschränkt und würden keine von deutschen Stellen vorgenommene Enteignung erfassen[23]. Dies schließe aber gerade nicht aus, daß eine durch ein SMT-Urteil verfügte Vermögensentziehung wirkungslos geblieben sei, wenn der betroffene Vermögensgegenstand nicht konkret bezeichnet und infolgedessen einem Zugriff – sei es durch sowjetische oder durch deutsche Stellen – tatsächlich nicht ausgesetzt war. Anknüpfungspunkt der Entscheidung über eine Rückübertragung bleibe auch in Fällen dieser Art die von der Besatzungsmacht angeordnete Vermögenseinziehung. Sei eine solche Anordnung nicht erfolgt und habe es keinen tatsächlichen Zugriff ergeben, sei die Einziehung ins Leere gegangen, so daß es auch kein Wiedergutmachungsbedürfnis durch Rückgabe gäbe.

Auch der faktische Enteignungsbegriff ergäbe nichts anderes. Im vorliegenden Fall sei aus dem diesseitigen Vortrag nur zu folgern, daß der Eigentümer selbst wohl bei Verkündung des Urteils die subjektive Annahme gehabt hätte, enteignet worden zu sein, diese aber letztlich irrig gewesen wäre, weil in der Rechtswirklichkeit daraus nichts resultiert sei. Die allein subjektive Annahme, enteignet worden zu sein, rechtfertige aber einen Rückgabeanspruch nicht. Es müsse tatsächlich auf den Vermögensgegenstand zugegriffen worden sein. Welche Art der tatsächliche Zugriff auf den eingezogenen Gegenstand aber haben müsse, um den Schluß auf eine wirksame Vermögenseinziehung zuzulassen, bedürfe keiner abschließenden Entscheidung. Dies könne nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Ein faktischer Vollzug eines SMT-Urteils könne beispielsweise dann erfüllt sein, wenn der Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit dem SMT-Urteil beschlagnahmt, in staatliche Verwaltung gekommen, in Volkseigentum oder in den Bodenfonds überführt oder in anderer Weise behandelt wurde, die den Eigentumsverlust deshalb erkennen ließ, weil staatliche Stellen sich wie Eigentümer gerierten.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts habe es an einem solchen Zugriff hier gefehlt. Dieser sei erst im Jahr 1949 herbeigeführt worden, und zwar ohne Zusammenhang mit dem SMT-Urteil. Dies ergäbe sich daraus, daß das VG aus dem Enteignungsvorschlag der deutschen Treuhandverwaltung und dem dortigen Vermerk, der Eigentümer befände sich zur Zeit in Haft bei der sowjetischen Besatzungsmacht, habe schließen können, daß die enteignenden Stellen in Unkenntnis der Vermögenseinziehung und damit unabhängig von dem SMT-Urteil gehandelt hätten. Der erste Zugriff auf das Einfamilienhaus im Jahr 1949 sei dadurch bestätigt worden, daß erst im April 1949 der private Verwalter angewiesen wurde, die anfallende Miete nicht mehr an den Eigentümer auszuzahlen.

IV. Allgemeine Grundsätze des rehabilitierungsrechtlichen Rückgaberechts

Vor der Kritik an der Entscheidung des 7. Senats sollen zunächst die allgemeinen Grundsätze des rehabilitierungsrechtlichen Rückgaberechts kurz zusammengefaßt werden, soweit diese zur Beurteilung der Entscheidung des 7. Senats maßgeblich sind.

1. Einigungsvertragliche, verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen

Eine augenfällige Besonderheit von rehabilitierten sowjetischen Militärtribunalurteilen oder auch rehabilitierten deutschen Urteilen in der sowjetischen Besatzungszeit, etwa auf Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 201[24], liegt zunächst darin, daß diese nach ständiger heutiger Rechtsprechung zu Rückgabeansprüchen führen, auch wenn das Urteil in der sowjetischen Besatzungszeit erging und von daher eine Urteilsvermögenseinziehung als „besatzungsrechtlich" i. S. d. § 1 Abs. 8 a VermG angesehen werden könnte. Gleichwohl erkennt die ständige Rechtsprechung nach dem Obigen grundsätzlich und ohne dabei in der Vorschrift des § 1 Abs. 8 a 1. HS VermG ein Problem zu sehen, die Rückgabe nach erfolgter russischer oder strafrechtlicher Rehabilitierung in solchen Fällen an. Diese Besonderheit erklärt sich zunächst durch einen Blick in den Einigungsvertrag, das Grundgesetz und das Vermögensgesetz. Die Wiedergutmachungsbeschränkung, die § 1 Abs. 8 a 1. Hs. VermG basierend auf Ziffer 1 der „Gemeinsamen Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen

19) BVerwG, Urteil vom 25. September 2002 - BVerwG 8 C 41.01 - a. a. O.
20) BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2000 - BVerwG 8 C 16.99 - a. a. O.
21) BVerwG, Urteil vom 24. April 2002 - BVerwG 8 C 9.01 - a. a. O.
22) BVerwG, Urteil vom 20. März 2003 - BVerwG 8 C 2.01 - a. a. O.
23) BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999 - BVerwG 7 C 8.98 u. 7 C 9. 98 - a. a. O.
24) vom 16. August 1947 (ZVOBl. S. 185), abgedr. in „Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR" – RVI – Bd. IV, Dok. I 34 a

Republik zur Regelung offener Vermögensfragen" (GE)[25] enthält, gilt nicht für Rückgabeansprüche nach Rehabilitierungsentscheidungen i.V.m. § 1 Abs. 7 VermG. Dies hat der Gesetzgeber durch die Einfügung des § 1 Abs. 8 a 2. Hs. VermG[26] ausdrücklich klargestellt. Wie die Entstehungsgeschichte dieser Norm zeigt, war dies nicht etwa schon eine zwingende Konsequenz aus Ziffer 9 GE, die neben Ziff. 1 GE für Fälle von Vermögenseinziehungen im Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen Strafverfahren der DDR die Schaffung eines Rehabilitierungsgesetzes aufgab (ohne allerdings zu spezifizieren, ob dies auch für den Zeitraum in der sowjetischen Besatzungszeit gelten sollte), sondern vielmehr Konsequenz der grundsätzlichen Andersartigkeit rehabilitierungsgestützter Rückgabeansprüche gegenüber originär vermögensrechtlichen Ansprüchen. Der nur als Klarstellungsnorm verstandene § 1 Abs. 8 a 2. Hs. VermG wurde eingeführt nach der als Fehlurteil verstandenen Entscheidung des Kammergerichts vom 18.10.1991[27], welches in einem Fall eines (möglicherweise) verfolgungsbedingten Vermögensentzuges im Dritten Reich gem. § 1 Abs. 6 VermG Rückgabeansprüche verneinte, indem es die Prüfung, ob ein Schädigungstatbestand nach § 1 Abs. 6 VermG gegeben sei, dahinstehen ließ, weil es meinte, selbst wenn ein solcher vorläge, würde eine dann zweite spätere „besatzungsrechtliche oder besatzungshoheitliche" Schädigung desselben Vermögenswertes wegen § 1 Abs. 8 a VermG eine Rückgabe ausschließen. Wie sich bereits aus der Regierungsbegründung zum VermG[28], aber dann auch der Regierungsbegründung zur Einführung des § 1 Abs. 8 a 2. HS VermG[29] ergibt, wollte bereits ursprünglich das VermG, aber auch gerade die Klarstellung durch § 1 Abs. 8 a 2. Hs. VermG, die ausdrücklich sowohl für Fälle des § 1 Abs. 6 VermG als auch für die des § 1 Abs. 7 VermG gilt, eine dauerhafte und nachhaltige Wiedergutmachung von Vermögensentziehungen, die auf schweren Menschenrechtsverletzungen beruhten, gewährleisten und dies auch dann, wenn diese Vermögensentziehung selbst bereits „besatzungsrechtlich oder besatzungshoheitlich" war, oder aber es danach nochmals zu einem zweiten und späteren, selbst nicht anspruchsbegründenden Vermögenszugriff auf „besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher" Grundlage gekommen ist. Dies sollte selbst in den Fällen gelten, in denen etwa bei einer Verfolgungsentziehung gem. § 1 Abs. 6 VermG der betroffene Verfolgte nach dem Zweiten Weltkrieg vorübergehend sein Eigentum vollständig zu Wiedergutmachungszwecken zurückerhalten hatte, ihm dieses dann aber nochmals in der sowjetischen Besatzungszeit ohne spezifischen Verfolgungsbezug entzogen wurde. Auch eine solche vorübergehende Rückgabe beinhalte die geforderte nachhaltige Wiedergutmachung in solchen Fällen nicht. Wegen des besonderen Wiedergutmachungsbedürfnisses in solchen Fällen habe der Gesetzgeber es auch hinnehmen müssen, daß dann zum Zwecke der Erreichung der Wiedergutmachung letztlich auch die Folgen einer späteren „besatzungsrechtlichen oder besatzungshoheitlichen" Vermögensentziehung, die selbst nicht verfolgungsbedingt erfolgt ist, mit beseitigt würden. Die Andersartigkeit, die in der besonderen Schwere von verfolgungsbedingten Vermögenszugriffen gegenüber „normalen" Enteignungen liegt, bedingt also, daß nach der Intention des Gesetzgebers, auch gerade zur Einführung des § 1 Abs. 8 a 2. Hs. VermG, sowohl in Fällen des § 1 Abs. 6 VermG, als auch in Fällen des § 1 Abs. 7 VermG wegen der geforderten Nachhaltigkeit der Wiedergutmachung auch jeder denkbare Zweitzugriff auf „besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher" Grundlage als wiedergutmachungsrechtlich irrelevant einzuordnen ist, selbst wenn der Enteignete nach dem rechtsstaatswidrigen wiedergutzumachenden Eigentumsentzug wieder vollständig in seine Eigentumsrechte eingesetzt war und das Eigentum dann auf anderer Grundlage nochmals entzogen wurde.

Die daraus resultierende maßgebliche Unterscheidung von „einfachen" vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem VermG einerseits und Ansprüchen bei grob rechtsstaatswidrigen Vermögensverlusten aus Rehabilitierungsrecht andererseits findet sich im übrigen auch in der Systematik des Einigungsvertrages wieder. Während grundsätzlich gem. Art. 18 Abs. 1 S. 1 und Art. 19 S. 1 EV voreinigungsvertragliche Gerichts- und Behördenentscheidungen auch für den Fall ihrer Rechtswidrigkeit wirksam bleiben und daher eine Rückgabewiedergutmachung in diesen Fällen nur dann erfolgen kann, wenn etwa auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 VermG trotz Fortbestands der Enteignung neue Ansprüche auf Rückgabe begründet werden, bewegt man sich im Bereich des rehabilitierungsrechtlichen Rückgaberechts im Geltungsbereich des Art. 18 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Art. 17 EV bzw. Art. 19 S. 2 EV, die jeweils eine Aufhebung voreinigungsvertraglicher besonders grob rechtsstaatswidriger Entscheidungen im Wege des Rehabilitierungsrechts vorsehen und in der Folge letztlich an Ansprüche aus dem alten Eigentum selbst anknüpfen.

2. Rechtsprechung des BVerfG

Daß diese strenge, wiedergutmachungsrechtlich relevante Unterscheidung von Vermögenszugriffen nach der Eingriffsintensität in Rechte des Eigentümers existiert und zu vollständig unterschiedlichen Prüfungskriterien und auch Ergebnissen führt, hat zwischenzeitlich auch das BVerfG mehrfach deutlich gemacht.

Etwa in seiner zweiten „Bodenreformentscheidung[30]" hat sich das BVerfG explizit zur Einführung des 2. Hs. des § 1 Abs. 8 a VermG[31] geäußert und unter Bezugnahme auf die Motive zu § 1 Abs. 8 a 2. HS VermG[32] ausgeführt, es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, daß der Gesetzgeber auf die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auch dann nicht verzichten wollte, wenn damit zugleich eine auf „besatzungshoheitlicher" Grundlage erfolgte weitere Enteignung rückgängig gemacht werde. Diese Überlegung sei auch für die in § 1 Abs. 8 a VermG 2. Hs. ausdrücklich erwähnten Fälle des § 1 Abs. 7 VermG sinngemäß anwendbar. Auch dort stehe die Wiedergutmachung „von Unrecht anderer Art im Vordergrund". In seiner späteren Entscheidung zur Prüfung der Verfassungskonformität des § 4 Abs. 2 VermG[33] präzisiert das BVerfG, daß sowohl in Fällen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts als auch in den Fällen, in denen von der sowjetischen Besatzungsmacht oder von Gerichten und Behörden der Deutschen Demokratischen Republik schwere Menschenrechtsverletzungen verübt und in diesem Zusammenhang Vermögenswerte eingezogen wurden, das Restitutionsinteresse der Verfolgten als überragender Gemeinwohlbelang anzusehen sei. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, daß der rechtsstaatswidrige Entzug von Vermögenswerten in solchen Fällen nur Teil eines weit größeren Unrechtes sei und die Opfer solcher Vermögensentziehungen oftmals nicht nur Hab und Gut verloren hatten, sondern oft auch persönliche Verfolgungen erlitten und Leib und Leben eingebüßt hätten. Da die Deutsche Demokratische Republik über Jahrzehnte hinweg in solchen Fällen die Wiedergutmachung dieses Unrechts im vermögensrechtlichen Bereich verweigert habe, stelle nun auch gerade die Restitution ein besonders vordringliches Gemeinwohlziel und ein zentrales Gebot der Gerechtigkeit dar. Schließlich hatte das BVerfG erst in jüngerer Zeit[34] zunächst einmal ausgeführt, eine Ungleichbehandlung von originär vermögensrechtlichen Rückgabeansprüchen bei „normalen" verwaltungsrechtlichen Vermögensentziehungen in der sowjetischen Besatzungszeit, die (nach derzeitiger Rechtsprechung) keine Rückgabe erhielten, gegenüber den Rehabilitierungs- und Rückgabeansprüche auslösenden Fällen deutscher strafrechtlicher Verurteilungen mit Vermögensentzug in der Besatzungszeit, etwa nach SMAD-Befehl Nr. 201[35] bzw. durch russische SMT-Urteile, sei zwar in der Tat feststellbar. Auch seien die Fallgruppen insoweit vergleichbar, als sie allesamt unter sowjetischer Besatzungshoheit erfolgt seien. Allerdings sei diese Ungleichbehandlung in Fällen schwerer strafrechtlicher Urteilsvermögenseinziehungen verfassungsrechtlich dadurch gerechtfertigt, daß Eingriffe in die Freiheitssphäre des einzelnen, die sich in einer strafgerichtlichen Verurteilung niederschlugen, ihrem

25) vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 889). Die GE ist gem. Art. 41 Abs. 1 Einigungsvertrag Bestandteil des Einigungsvertrages (EV)
26) eingefügt durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257)
27) Urteil des KG vom 18. Oktober 1991 - 9 U 393/91 - VIZ 1992, 65 ff.
28) BT-Drucksache Nr. 11/7831 vom 12. September 1990, Seite 3
29) BT-Drucksache Nr. 12/2480 vom 28. April 1992, Seite 39
30) Urteil des BVerfG vom 18. April 1996 - BVerfG 1 BvR 1452/90 -, BVerfG 1 BvR 1459/90 -, BVerfG 1 BvR 2031/94 - ZOV 1996, 181 ff.
31) siehe oben Fußnote 26
32) siehe oben Fußnote 29
33) BVerfG, Urteil vom 23. November 1999 - BVerfG 1 BvF 1/94 - Rd. Nr. 116, 117, ZOV 2000, 24, 28
34) BVerfG, Beschluß vom 4. Juli 2003 - 1 BvR 834/02 - ZOV 2003, 304 ff.
35) s. o. Fußnote 24

Wesen und ihrer Sanktionswirkung nach typischerweise schwerer wiegen würden als „bloße" verwaltungsrechtliche Enteignungen. Dies finde seinen Ausdruck auch in dem weit gespannten Sanktionsrahmen, der den Strafgerichten vorgegeben war und von Freiheitsstrafen und sonstigen Eingriffen in die persönlichen Freiheiten bis hin zur Todesstrafe reichte, daneben aber auch Vermögensstrafen vorsah. Mit der Verhängung einer solchen Sanktion sei in aller Regel ein erheblich größerer und damit auch erhöht rehabilitierungsbedürftiger Makel verbunden, als mit bloßen (verwaltungsrechtlichen) Zugriffen auf das Eigentum, die vornehmlich vermögensrechtlich geprägt seien. Es sei von daher nicht sachwidrig und von Verfassungs wegen auch nicht zu beanstanden, wenn solche massiven und nicht in erster Linie auf die Vermögenssphäre der Betroffenen bezogenen Eingriffe als so schwerwiegend angesehen würden, daß sie, anders als bloße Vermögensentziehungen durch deutsche Verwaltungsstellen, auch in vermögensmäßiger Hinsicht als rehabilitierungswürdig und -bedürftig eingestuft würden.

Auch die Rechtsprechung des BVerfG geht also bisher von einer strikten Zweiteilung und nach seiner Auffassung sogar gebotenen wiedergutmachungsrechtlichen Ungleichbehandlung von originär vermögensrechtlichen Ansprüchen etwa nach § 1 Abs. 1 VermG einerseits und Ansprüchen nach Rehabilitierung i.V.m. § 1 Abs. 7 VermG in Fällen besonders rechtsstaatswidriger Vermögenszugriffe durch Strafurteile andererseits aus.

V. Strafprozessuale Besonderheiten von Urteilsvermögenseinziehungen

Gemäß § 74 e Abs. 1 StGB tritt mit Rechtskraft einer Urteilsvermögenseinziehung der Rechtsübergang auf den enteignenden Staat automatisch und ohne weiteren Vollzugsakt ein. Wird das gesamte Vermögen, wie im vorliegenden Fall, eingezogen, wird also das gesamte Vermögen des Verurteilten unabhängig von der Kenntnis der einzelnen Vermögensgegenstände durch das Gericht oder den verurteilenden Staat oder sonstiger Stellen mit Rechtskraft des Urteils und ohne weitere Vollstreckungsakte dem Verurteilten entzogen und Eigentum des verurteilenden Staates. Dasselbe ergibt sich für das DDR-Recht aus § 56 Abs. 1 S. 3 u. § 57 Abs. 3 S. 3 StGB DDR[36]. Das Gleiche gilt für die Zeit der amtsgerichtlichten Verurteilung[37]. Daß dies auch in Fällen sowjetischer Militärtribunalverurteilungen galt, nimmt sowohl die gesamte bisherige Rechtsprechung des 8. Senats und die Literatur an[38] als auch unterstellt dies der 7. Senat explizit in der hier besprochenen Entscheidung. War also der Verurteilte, wie im vorliegenden Fall, alleiniger Eigentümer der zur Rückgabe beantragten Immobilie zum Zeitpunkt der in SMT-Verurteilungsfällen am Tag des Urteilserlasses mangels Rechtsmittelmöglichkeiten sofort eintretenden Rechtskraft, so ging sein gesamtes Vermögen von Gesetzes wegen auf den enteignenden Staat, in Fällen von SMT-Urteilen also auf die Sowjetunion über. Damit sind die Wirkungen einer Urteilsvermögenseinziehung des gesamten Vermögens des Verurteilten vergleichbar mit dem unmittelbaren und ohne weitere Übertragungsakte erfolgenden Eigentumsübergang des gesamten Vermögens im Bereich des Erbrechts beim Tode des Erblassers. Durch seine ausdrückliche Akzeptanz dieser Rechtslage in der damaligen Zeit muß der 7. Senat seine Entscheidung also an der Grundannahme messen lassen, daß der Verurteilte am Tag der Verurteilung, also wenige Wochen vor seinem Tod durch Erschießung, sein vollständiges Vermögen, also auch das streitgegenständliche Grundstück an die Sowjetunion verloren hat, ohne daß es hierzu eines weiteren Vollzugsakts bedurft hätte, und ohne daß es darauf ankäme, ob dem SMT oder anderen Stellen bekannt war, welches Vermögen der Verurteilte besaß[38a]. Nach dem Obigen konnte also selbst eine Unkenntnis des SMT oder deutscher Stellen von der Existenz des Wochenendhauses bzw. eine Unkenntnis deutscher Stellen vom SMT-Urteil diesem vollständigen Eigentumsübergang auf die Sowjetunion nicht entgegenstehen.

VI. Auswirkungen dieser Grundsätze zu IV. und V. auf die bisherige Rechtsprechung des BVerwG

Konsequenz dieser grundsätzlichen Differenzierung des Gesetzgebers und der Rechtsprechung zwischen originär vermögensrechtlichen Ansprüchen einerseits und rehabilitierungsrechtlichen Ansprüchen nach grob rechtsstaatswidrigen menschenrechtsverletzenden Eingriffen andererseits, auch gerade unter Berücksichtigung der oben genannten prozessualen Besonderheiten von Strafurteil-Vermögenseinziehungen ist bisher stets eine Ungleichbehandlung von originär vermögensrechtlichen zu rehabilitierungsgestützten Rückgabeansprüchen in der Rechtsprechung des BVerwG gewesen. So spielt es, wie oben dargelegt, nach der Rechtsprechung mit Blick auf § 1 Abs. 8 a 2. Hs. VermG zunächst keinerlei Rolle bei der Anspruchsdurchsetzung, daß der rehabilitierte Vermögenseinzug selbst oder ein darauf folgender weiterer Entzug sich als „besatzungsrechtlich" im Sinne des § 1 Abs. 8 a VermG darstellen könnte[39]. Im Verfahren gem. § 1 Abs. 7 VermG spielt es ferner keine Rolle, was nach einer einmal erfolgten und dann rehabilitierten Urteilsvermögenseinziehung später noch für weitere Vollstreckungsakte oder Enteignungsakte auf das bereits mit Urteil entzogene Vermögen gerichtet wurden. Dies ergibt sich nicht nur aus dem vermögensrechtlichen Grundsatz, daß stets der erste Enteignungsakt der maßgebliche ist[40], sondern auch aus dem gerade auch im Bereich des § 1 Abs. 7 VermG von der Rechtsprechung angewandten Konnexitätsprinzip[41], wonach die Rückgabe stets der „actus contrarius" für den zum Gegenstand des Rückgabeverfahrens gemachten Vermögensverlust ist[42]. Ist also das Vermögen durch den rehabilitierten Unrechtsakt, also das Urteil von Gesetzes wegen mit Rechtskraft dieses Urteils auf die Sowjetunion bzw. in DDR-Verurteilungsfällen auf die DDR übergegangen, wovon ja auch der 7. Senat mit seiner Unterstellung einer entsprechenden sowjetischen Rechtslage im vorliegenden Fall ausgeht, so mußte die bisherige Rechtsprechung daraus zwingend die Konsequenz ziehen, daß dann auch gerade und nur dies der im Rahmen des § 1 Abs. 7 VermG wiedergutzumachende Vermögensverlust ist, ein weiterer späterer Vermögensverlust auf anderer Grundlage aber irrelevant ist. Denn nur dann ist die Rückgabe der actus contrarius zu dem mit dem rechtsstaatswidrigen Urteil (erstmals) bewirkten Vermögensverlust. Das BVerwG hat insoweit sogar in einem Anwendungsfall der actus contrarius-Theorie im Bereich des § 1 Abs. 7 VermG ausgeführt, die Rückgabe sei insoweit die Genugtuung durch eine Wiedereinsetzung in den vor der rehabilitierten Unrechtsmaßnahme bestehenden rechtlichen

---

36) vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 1) und auch in der Fassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. 1989 I, S. 33)

37) LG Düsseldorf, Beschluß v. 16. Oktober 1952 - VI Qs 319/52 - NJW 1953, 435 (436)

38) BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2000 - BVerwG 8 C 16.99 - a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 25. September 2002 - BVerwG 8 C 41.01 - a. a. O.; Hilger „Mit Konfiskation des Vermögens" – Die SMAD-Befehle zur Vollstreckung der Urteile sowjetischer Militärtribunale zur Vermögenseinziehung in der SBZ/DDR" a. a. O.

38a) Etwas anderes könnte nur gelten, wenn man aus der (schreibfehlerberichtigten, vgl. dazu Fußnote 18 a) Formulierung des Senats, er könne zugunsten der Kläger unterstellen „daß eine Vermögenseinziehung durch SMT-Urteil nach dem damals geltenden sowjetischen Recht unmittelbar mit dessen Rechtskraft wirksam werden und den Eigentumsübergang auf die UdSSR herbeiführen, im Grundsatz also eine der Einziehung nach § 74 e Abs. 1 StGB entsprechende Wirkung haben sollte" mit den darin enthaltenen eventuell beschränkend auszulegenden Worten „im Grundsatz" sowie „haben sollte", entgegen dem naheliegenden ersten Verständnis ableiten wollte, der 7. Senat habe gar nicht, wie die von ihm danach zitierte bisherige Rechtsprechung und Literatur, einen unmittelbaren und von Gesetzes wegen bewirkten Rechtsübergang des Vermögens des Verurteilten auf die UdSSR unmittelbar mit Rechtskraft des Urteils nach sowjetischem Recht unterstellt, sondern sei nur davon ausgegangen, daß das SMT-Urteil sozusagen eine materielle Rechtsgrundlage für einen Eigentumsübergang auf die Sowjetunion darstelle, aber anders als § 74 e Abs. 1 StGB und die entsprechenden DDR-Rechtsnormen dies regeln, nicht schon von Gesetzes wegen zu einem vollständigen Eigentumsübergang auf den Enteignungsstaat führte. Die fraglichen Äußerungen des 7. Senats werden aber bisher in der Fachwelt so verstanden und sind im Wortlaut wohl auch eher so zu verstehen, daß der Senat entsprechend § 74 e Abs. 1 StGB von einem auch nach sowjetischem Recht erfolgten vollständigen Eigentumsübergang vom Verurteilten auf die Sowjetunion mit Rechtskraft des Urteils ausgegangen ist, den er mit Blick auf den faktischen Enteignungsbegriff des VermG aber als vermögensrechtlich nicht maßgeblich angesehen hat.

39) grundl. BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999 - BVerwG 7 C 8.98 u. 7 C 9.98 - a. a. O.; ausdrückl. zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Rückgabe sowohl bei russ. Rehabilitierung als auch bei dt. strafrechtl. Rehabilitierung: BVerfG, Beschluß vom 4. Juli 2003 - 1 BvR 834/02 - a. a. O.

40) vgl. hierzu etwa BVerwG, Urteil vom 28. September 1995 - 7 C 28.94 - ZOV 1996, 51 ff.

41) BVerwG, Urteil vom 19. Juli 2000 - BVerwG 8 C 6.99 - a. a. O. zum Konnexitätsprinzip in Fällen des § 1 Abs. 7 VermG m. w. H. auf die generelle st. Rspr. zum Konnexitätsprinzip (hierzu auch Fn. 12)

42) vgl. Fn. 11

Stand[43]. Zwar hat die Rechtsprechung auch bisher durchaus die Prüfung zugelassen, ob auch tatsächlich durch das rehabilitierte Urteil das zur Rückgabe beantragte Vermögen entzogen wurde. Diese Prüfung führte aber nach bisheriger Rechtsprechung nur dann zu einer Verweigerung der Rückgabe, wenn der Verurteilte zum Zeitpunkt des Urteils nicht oder – etwa aufgrund vorheriger anderweitiger Enteignung – nicht mehr Eigentümer des beantragten Vermögenswertes war[44]. Wegen der oben dargelegten besonderen strafprozessualen Grundsätze und dem sich daraus ergebenden unmittelbaren vollständigen Rechtsübergang bei strafrechtlichen Vermögenseinziehungen auf den einziehenden Staat im Moment der Rechtskraft des Urteils hat die bisherige Rechtsprechung in den Fällen, in denen der Verurteilte zum Zeitpunkt der Verurteilung (noch) Eigentümer war, Rückgabeansprüche aber noch nie mit dem Argument verweigert, es fehle an einem Beweis des faktischen Vollzugs der Urteilseinziehung. Denn ein solcher war wegen des bereits gesetzlich erfolgten Übergangs auf den enteignenden Staat mit Rechtskraft des Urteils für einen Vermögensverlust des Verurteilten gar nicht mehr erforderlich. Auch sollte in Rehabilitierungsfällen die Rückgabe gerade die Wiedergutmachung für den durch das Urteil selbst erfolgten Vermögensentzug und den darin auch ausgesprochenen sozialethischen Unrechtsvorwurf, also Strafmakel gegenüber dem Verurteilten darstellen[45]. Für die Anwendung des faktischen Enteignungsbegriffs und des Verlangens des Beleges eines auch noch faktischen Vollzugs der Vermögensentziehung war daher in der bisherigen Rechtsprechung konsequent kein Raum und wurden bisher alle Versuche Verfahrensbeteiligter, solche Beweisanforderungen zu etablieren, vom BVerwG strikt zurückgewiesen[46].

VII. Bisherige Grundsätze der Rechtsprechung zum faktischen Enteignungsbegriff

Auch wenn nach diesseitiger Auffassung der faktische Enteignungsbegriff in Fällen des § 1 Abs. 7 VermG keine Anwendung finden kann, werden dessen bisherige Grundsätze hier kurz wiedergegeben, weil der 7. Senat selbst von diesen vorliegend in massiver Form abweicht.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG für originär vermögensrechtliche Ansprüche zum sog. faktischen Enteignungsbegriff liegt eine Enteignung im Sinne des VermG dann vor, wenn der frühere Eigentümer durch hierauf gerichtete staatliche Maßnahmen vollständig und endgültig aus seinem Eigentum verdrängt worden ist. Davon ist auszugehen, wenn die Vermögensentziehung in der Rechtswirklichkeit für den Eigentümer greifbar zum Ausdruck gekommen ist[47]. Erkennbar wohnt diesem Begriff eine Subjektivierung inne, da die Rechtsprechung es als maßgeblich ansieht, inwieweit die Vermögensentziehung für den Eigentümer greifbar zum Ausdruck gekommen ist. Die Rechtsprechung hat dies aber noch nie so verstanden, daß eine tatsächliche positive Kenntnis des Eigentümers Voraussetzung für die faktische Enteignung wäre, sondern nur auf die fiktive Kenntnis eines sozusagen „allwissenden" Eigentümers abgestellt. Ansonsten wäre die Konsequenz des faktischen Enteignungsbegriffs, daß etwa all diejenigen, die sich zum Zeitpunkt der Enteignung nicht in Reichweite des enteigneten Grundstücks befunden hätten, wie etwa die Vielzahl der Lagerinhaftierten nach Ende des 2. Weltkriegs, nicht im Sinne des faktischen Enteignungsbegriffs enteignet worden wären, weil sie schlicht und einfach in einem Lager oder einem Gefängnis keine Kenntnis vom Zugriff auf ihr Eigentum hatten. Dies sollte nach bisheriger Rechtsprechung nicht das einschlägige Kriterium sein. Es muß also auf eine fiktive Sicht eines alle tatsächlichen Umstände kennenden Eigentümers abgestellt werden, nicht aber auf die tatsächliche, was aber andererseits nicht ausschließt, daß es auch Eigentümer gab, die die relevanten tatsächlichen Verhältnisse zum Enteignungsvorgang vollständig kannten und jedenfalls in diesen Fällen auf deren tatsächlichen Erkenntnishorizont abgestellt werden kann.

Daß das BVerwG im Rahmen des faktischen Enteignungsbegriffs ferner nicht nur eine faktische Enteignung annimmt, wenn es auch tatsächlich zu einem unmittelbar physischen Zugriff auf das Grundstück gekommen ist, sondern bereits dann, wenn aus Sicht des „allwissenden" Eigentümers eine letztverbindliche Enteignungsentscheidung getroffen wurde, die, wenn der Eigentümer sie gekannt hätte, keinen Zweifel daran gelassen hätte, daß der Eigentümer sich faktisch und endgültig aus seiner Verfügungsbefugnis gesetzt fühlen mußte, zeigt insbesondere die Rechtsprechung des BVerwG zur Enteignung sogenannter „sonstiger Vermögenswerte", also zur Enteignung von Privatgrundstücken[48]. Hier hat das BVerwG angenommen, daß ein im Sinne des faktischen Enteignungsbegriffs in der Rechtswirklichkeit für den „allwissenden" Eigentümer erkennbarer Zugriff auf das Eigentum sogar bereits in solchen Fällen in einem Enteignungsbeschluß der deutschen Wirtschaftskommission (DWK) gesehen werden muß, in denen die DWK einen konkreten physischen Zugriff auf ein Grundstück gar nicht vornehmen konnte, etwa weil dieser zum Enteignungszeitpunkt das konkrete Grundstück gar nicht bekannt war und nur ein anderes Grundstück des Eigentümers Gegenstand des Enteignungsbeschlusses war. Hier nimmt die Rechtsprechung an, alleine die Benennung eines Vermögenswertes einer bestimmten Person auf den Enteignungslisten der DWK bewirkte eine Enteignung im Sinne des faktischen Enteignungsbegriffs auch des übrigen, nicht in solchen Listen bezeichneten und den damaligen Stellen vielleicht gar nicht bekannten Vermögens dieser Person. Insoweit müsse sich jedermann, dem irgendwelche Vermögensgegenstände nach Maßgabe des Enteignungsbeschlusses im Sinne des § 1 der Richtlinie Nr. 3 der DWK entzogen wurden, bzgl. seines gesamtes Vermögens schon durch die bloße Nennung in der Liste A als enteignet betrachten, auch wenn dessen Gesamtvermögen den Enteignungsbehörden nicht bekannt war, geschweige denn auf dieses Privatvermögen auch im Sinne einer echten physischen Enteignungsvollstreckung zugegriffen worden war. Auch hier arbeitet das BVerwG zunächst erkennbar mit der Fiktion des „allwissenden" Eigentümers, dem die Bennennung auf dieser Enteignungsliste fiktiv ebenso bekannt war wie die hierzu erlassenen Ausführungsrichtlinien, die einen unmittelbaren Vermögensentzug des gesamten Vermögens des Enteigneten bewirken sollten.

Aber auch sonst wird in der Rechtsprechung zum faktischen Enteignungsbegriff nicht etwa ein realer Vollstreckungszugriff auf das Grundstück selbst verlangt, sondern läßt die Rechtsprechung die reale oder fiktive Kenntnis einer endgültigen Enteignungsentscheidung genügen. So liegt eine solche in Fällen der sog. „Bodenreformenteignungen" etwa regelmäßig in der abschließenden Enteignungsentscheidung durch die Kreisbodenkommission, für deren Existenz im Sinne des faktischen Enteignungsbegriffs etwa der Umstand, daß der damalige Eigentümer Einspruch gegen eine solche Entscheidung eingelegt hat, als Indiz gewertet werden kann[49]. Für eine Annahme einer faktischen Enteignung ist dementsprechend auch keine flächendeckende tatsächliche Aufsiedlung enteigneter Flächen im Sinne einer realen Vollstreckung einer Enteignung erforderlich, sondern genügt etwa eine bloße Enteignungsentscheidung, nach der die zur Rückgabe begehrte Fläche Landesgut werden sollte[50]. Man wird also zusammenfassen können, daß die bisherige Rechtsprechung von einer faktischen Enteignung dann ausgeht, wenn Umstände, insbesondere etwa eine verbindliche Enteignungsentscheidung vorliegen, bei deren realer oder fiktiver Kenntnis der Eigentümer davon ausgehen mußte, daß seine Verfügungsbefugnis endgültig beendet war. Die tatsächliche Kenntnis eines gar physischen Zugriffs auf die zu enteignende Fläche wird allerdings bisher gerade nicht verlangt.

---

43) BVerwG, Urteil vom 19. Juli 2000 - BVerwG 8 C 6.99 - a. a. O.; dies kann allerdings natürlich nicht unbeschränkt verstanden werden, denn durch § 1 Abs. 7 VermG wird ja auch die Prüfung von Rückgabeausschlußgründen i. S. d. § 4 Abs. 2 u. 5 VermG ermöglicht, so daß es nicht in jedem Fall einer rehabilitierten Unrechtsmaßnahme tatsächlich zu einer solchen Wiedereinsetzung in den vor dieser Unrechtsmaßnahme bestehenden rechtlichen Stand kommt, sondern in einigen Fällen, etwa wegen des Erwerberschutzes in § 4 Abs. 2 VermG, nur zu einer Entschädigung. Ferner gewährt die Rehabilitierung i.V.m. § 1 Abs. 7 VermG keine zivilrechtlichen Ansprüche etwa auf Nutzungsherausgabe seit der Enteignung o. ä.

44) vgl. etwa: BVerwG, Urteil vom 28.9.1995 - 7 C 28.94 - a. a. O.

45) BVerfG, Beschluß vom 4. Juli 2003 - 1 BvR 834/02 - a. a. O.

46) insoweit besonders deutlich: BVerwG, Urteil vom 25. September 2002 - BVerwG 8 C 41.01 - a. a. O.

47) BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997 - BVerwG 7 C 50.95 - ZOV 1997, 194; Urteil vom 28. Januar 1999 - BVerwG 7 C 10.98 - ZOV 1999, 224; Urteil vom 27. Juli 1999 - BVerwG 7 C 36.98 - ZOV 1999, 45; Urteil vom 2. März 2000 - BVerwG 7 C 13.99 - ZOV 2000, 266

48) BVerwG, Urteil vom 27. Februar 1997 - BVerwG 7 C 42.96 - ZOV 1997, 200 ff.

49) VG Magdeburg, Urteil vom 8. Februar 2000 - A 5 K 69/99 - ZOV 2001, 70 ff.

50) BVerwG, Urteil vom 2. August 2000 - BVerwG 7 C 26/00 - ZOV 2001, 418 ff.

VIII. Kritik an der Entscheidung des 7. Senats

1. Verstoß gegen die Grundsätze des faktischen Enteignungsbegriffs unter Einbeziehung der Besonderheiten von Urteilsvermögenseinziehungen

Wenngleich nach dem Obigen und dem noch Auszuführenden der faktische Enteignungsbegriff im Rahmen der Anspruchsprüfung zu § 1 Abs. 7 VermG bei einer rehabilitierten Strafverurteilungsvermögenseinziehung, wie der vorliegenden, eigentlich bereits grundsätzlich überhaupt nicht anwendbar ist, hat der 7. Senat diesen nicht nur zur Anwendung gebracht, sondern ist dabei auch von völlig anderen Prämissen ausgegangen als die gesamte bisherige Rechtsprechung.

Der 7. Senat räumt zunächst explizit ein, daß, wie dies auch die bisherige Rechtsprechung gesehen hat, zum Zeitpunkt der Verurteilung im geltenden sowjetischen Recht Regelungen existierten, die die gleichen Wirkungen entfalteten wie der heutige § 74 e Abs. 1 StGB sowie die entsprechenden Normen des DDR-Strafgesetzbuchs. Damit hatte also der Verurteilte am Tag des Urteils, dem 22. Januar 1946, sein gesamtes Vermögen unmittelbar an die Sowjetunion verloren, ohne daß es hierzu eines weiteren Vollstreckungsaktes bedurfte oder dafür auch nur die Kenntnisse der Erben, des SMT oder sonstiger Stellen vom Vermögensbestand des Verurteilten oder von der Verurteilung selbst relevant wären, so wie etwa ein Toter durch den Erbfall unmittelbar sein gesamtes Vermögen an den Erben ohne jeden weiteren Vollzugsakt und unabhängig von Kenntnissen über die Erbmasse, ja sogar unabhängig von der Kenntnis Dritter des Todesfalls selbst verliert. Dieser gesetzliche Eigentumsübergang in unmittelbarer Konsequenz der Rechtskraft des Urteils erfolgte auch noch vor dem Tod des Verurteilten durch Erschießung am 3. April 1946. Gleichwohl meinte der 7. Senat, der selbst festgestellt hatte, daß der Verurteilte zum Zeitpunkt des Urteils alleiniger Eigentümer des streitgegenständlichen Grundstücks war, ein rehabilitierungsgestützter Rückgabeanspruch i.V.m. § 1 Abs. 7 VermG bestünde nicht, weil dessen Witwe nach der Verurteilung ihres Mannes weiterhin von dem privaten (!) Verwalter, wie zuvor auch, Miete für dieses Grundstück für weitere zwei Jahre erhalten hat und es insoweit an einem tatsächlich erkennbaren Einziehungsvollzug aufgrund des Urteils gefehlt habe.

In dieser Überlegung liegt in mehrfacher Hinsicht bereits ein Verstoß gegen die bisherigen Grundsätze selbst des faktischen Enteignungsbegriffs. Zum einen erfordert es der faktische Enteignungsbegriff nach der oben dargestellten Rechtsprechung immer, auf den fiktiven, oder, falls tatsächlich alle Erkenntnisse über den Enteignungsvorgang vorhanden sind, realen Erkenntnishorizont des Eigentümers abzustellen. Eigentümer war aber zum Zeitpunkt der Verurteilung, wie das BVerwG und das VG Berlin zu Recht festgestellt haben, alleine der Verurteilte. Das BVerwG hätte also auf dessen realen Erkenntnishorizont abstellen müssen. Auf den realen Erkenntnishorizont schon deswegen, weil im Falle der SMT-Verurteilung der Verurteilte selbst den Urteilsspruch, der das Todesurteil und die Vermögenseinziehung beinhaltet, ja aktiv erlebt, also vollständige Kenntnis vom Enteignungsvorgang hat. Dann aber hätte man im Sinne des faktischen Enteignungsbegriffs zwingend von einer Schädigung selbst im Sinne des Vermögensgesetzes ausgehen müssen. Denn eine Person, die zum Tod durch Erschießen und zur Einziehung des Vermögens durch ein sowjetisches Militärgericht verurteilt wird, unter Mitteilung, daß es keinerlei Rechtsmittel gegen dieses Urteil gibt, muß sich zwingend durch hierauf gerichtete staatliche Maßnahmen vollständig und endgültig aus seinem Eigentum in eben diesem Moment verdrängt fühlen. Eine solche Vermögenseinziehung ist in der Rechtswirklichkeit für den Eigentümer in einer derart greifbaren und endgültigen Form zum Ausdruck gekommen, wie man es sich nachhaltiger nicht vorstellen könnte. Dies gilt um so mehr, wenn man dem Eigentümer noch – wie dies etwa nach dem Obigen die Rechtsprechung zur Enteignung sonstiger Vermögenswerte mit den hierzu bestehenden damaligen gesetzlichen Regeln tut – die fiktive Kenntnis zurechnet, daß nach dem damaligen sowjetischen Recht unmittelbar mit der Rechtskraft des Urteils das Vermögen auf die Sowjetunion übergegangen ist.

Das BVerwG hat aber nicht auf die Sicht des Eigentümers zur Bestimmung der faktischen Enteignung abgestellt, sondern erkennbar auf die Sicht dessen Witwe, indem es den Umstand als maßgeblich angesehen hat, daß die Witwe noch zwei Jahre nach dem Urteil durch den privaten Verwalter die Miete ausgezahlt bekommen hat. Das ist in doppelter Hinsicht nicht nachvollziehbar. Zum einen ist die Witwe schlicht nicht die Eigentümerin und nach den eigenen rechtlichen Feststellungen des 7. Senats des BVerwG zur damaligen strafprozessualen Rechtslage auch nie Eigentümerin geworden. Denn wenn das Urteil bereits selbst mit seiner Rechtskraft den Vermögensübergang auf die Sowjetunion herbeigeführt hat – was der 7. Senat selbst unterstellt –, so war der Verurteilte einige Wochen später bei seiner Erschießung vollständig vermögenslos und hat damit auch an seine Witwe nichts vererbt. Es ist aber unter keinem denkbaren Gesichtspunkt verständlich, warum man auf den Erkenntnishorizont von Nachkommen des Enteigneten abstellen sollte, jedenfalls wenn es eine erkennbare, sogar tatsächliche Kenntnis noch des Enteigneten selbst von der vor seinem Tod erfolgten Vermögensentziehung gibt. Aber auch in anderer Hinsicht wird der faktische Enteignungsbegriff hier in einer neuartigen Ausprägung verwandt. Denn nach dem Obigen hat die Rechtsprechung in den Fällen, in denen der Eigentümer nicht selbst bei der Enteignungsmaßnahme anwesend war, nie nur auf dessen tatsächliche Kenntnis abgestellt, sondern nur auf die fiktive Kenntnis eines „allwissenden" Eigentümers. Stellt man nun, wie der 7. Senat dies tut, schon nicht auf den Eigentümer selbst, sondern auf dessen Witwe und potentielle Erbin ab, so müßte man also nicht nur auf deren tatsächliche Kenntniserlangung, sondern auf deren fiktive Kenntnis aller Enteignungsumstände abstellen. Hätte aber die Witwe den Umstand gekannt, daß ihr Mann durch ein sowjetisches Militärtribunalurteil zur Einziehung seines gesamtes Vermögens mit sofortiger Wirkung verurteilt worden ist, ohne daß hiergegen Rechtsmittel gegeben waren, so wären die Voraussetzungen des faktischen Enteignungsbegriffs in diesem Moment ohne Zweifel erfüllt gewesen. Denn die Witwe hätte in so einer unanfechtbaren Enteignungsentscheidung unzweifelhaft das Ende der Verfügungsbefugnis erkennen können. Ebensowenig aber, wie man nach dem bisherigen faktischen Enteignungsbegriff der Rechtsprechung der Betrachtung nahetreten könnte, ein über 100 ha Landbesitzer sei deswegen nach der bisherigen Rechtsprechung nicht faktisch enteignet worden, weil er in der Zeit seiner „Bodenreformenteignung" im Lager war und hiervon schlicht nichts erfahren hat, könnte man es an einer faktischen Enteignung der Witwe des Verurteilten, wenn man schon unbedingt auf diese abstellen muß, fehlen lassen, nur weil diese keine subjektive tatsächliche Kenntnis von der Enteignungsentscheidung, im vorliegenden Fall der Einziehungsentscheidung durch ein sowjetisches Militärtribunalurteil, hatte.

Der 7. Senat des BVerwG begegnet diesen Einwänden in seinem Urteil mit der Argumentation, auf die – wohl zu unterstellende – Ansicht des Verurteilten, durch das Militärtribunalurteil habe er vollständig sein Vermögen verloren, könne man nicht abstellen, weil der Verurteilte sich hierbei im Irrtum befunden habe. In Wirklichkeit habe er sein Vermögen gar nicht verloren. Das aber ist schlechterdings nicht nachvollziehbar. Wenn der 7. Senat selbst die Geltung einer Rechtslage, die § 74 e Abs. 1 StGB entspricht, zum damaligen Zeitpunkt unterstellt, räumt er, wie oben gesagt, ein, daß am Tag der Rechtskraft des Urteils die Sowjetunion Eigentümer geworden ist. Dann aber ist die Auffassung des Verurteilten, er habe sein Vermögen an diesem Tage verloren, keineswegs ein Irrtum, sondern entspricht vielmehr voll und ganz der damaligen Rechtslage. Warum aber überhaupt der 7. Senat meint, auf den Erkenntnishorizont einer gar nicht durch Erbgang Eigentümerin gewordenen Witwe abstellen zu müssen, wenn der Verurteilte selbst in völlig richtiger Einsicht der tatsächlichen Rechtslage davon ausging, daß er faktisch und endgültig die Verfügungsbefugnis am Grundstück verloren hat, wird nicht deutlich. Dies gilt, zumal doch auf der Hand liegt, warum die Mietfortzahlung durch den privaten Verwalter erfolgte. Erkennbar handelte es sich hierbei doch nicht um ein Indiz dafür, daß es gar keine Enteignung gegeben hatte, sondern um einen schlichten Irrtum. Denn nach den fachgerichtlichen Feststellungen, an die sich das BVerwG gebunden gesehen hat, kannte nicht nur die Witwe des Verurteilten das Urteil nicht, sondern auch sämtliche mit dem damaligen Vorgang befaßten deutschen Behörden. Wenn diese aber das Urteil nicht kannten, so hatten sie auch keinerlei Anlaß, den deutschen Verwalter anzuweisen, die Miete nicht mehr an die Familie des Verurteilten, sondern etwa an eine staatliche Behörde zu leisten. Die bloß irrtümliche Fortzahlung von Miete an jemanden, der überhaupt nicht

Eigentümer ist und dies auch nie mehr werden kann, kann doch aber selbst im Sinne des faktischen Enteignungsbegriffs nicht als Argument oder auch nur Indiz dafür verwandt werden, die Enteignung selbst habe es nicht gegeben, zumal wenn es sich um eine rechtlich unmittelbar mit Rechtskraft des Urteils bewirkte Einziehung handelt.

Eine solche Überlegung widerspricht aber auch diametral den oben dargelegten Grundsätzen des Konnexitätsprinzips, auf das sich das BVerwG aber sogar explizit selbst bezieht. Nach der Rechtsprechung hierzu muß die Rückübertragungsentscheidung der actus contrarius zu der vom Enteignungsstaat durchgeführten oder ermöglichten Entziehung des Vermögensgegenstandes sein. In Fällen von SMT-Urteilen ist aufgrund des unmittelbaren Rechtsübergangs auf die Sowjetunion mit Rechtskraft des Urteils aber Enteignungsstaat die Sowjetunion.

Ist also im Rahmen einer rechtsstaatswidrigen SMT-Verurteilung Vermögen auf die Sowjetunion übergegangen, so ist eben dies der wiedergutzumachende Vermögensverlust und muß der actus contrarius sein, eben diesen Akt rückgängig zu machen. Dann aber muß auch darauf abgestellt werden, daß nach damals geltendem sowjetischen Recht tatsächlich der Eigentumsverlust an die Sowjetunion unmittelbar durch das Urteil eingetreten ist. Auf deutsche Vollzugsmaßnahmen zu einem solchen sowjetischen Militärtribunalurteils derer es nach dem damals geltenden und vom 7. Senat des BVerwG selbst angenommenen sowjetischen Recht ja für den Vermögensübergang auch gar nicht bedurfte, kann dann aber schlechterdings nicht abgestellt werden. Denn wo das damalige Recht keine Vollzugsmaßnahmen vorschreibt, um den Vermögensverlust herbeizuführen, können solche heute auch nicht zum Beleg des Vermögensverlustes verlangt werden.

Hinzu kommt, daß es gerade Sinn der Rechtsprechung in Fällen russischer Rehabilitierung ist, ausschließlich sowjetisch verfügte Vermögenseinziehungen wiedergutzumachen. Die Wiedergutmachung deutsch verfügter Maßnahmen ist nach der schon oben wiedergegebenen Rechtsprechung des BVerwG in Fällen russischer Rehabilitierung explizit ausgeschlossen[51]. Wenn dem aber so ist, so muß bei der Frage, ob eine Wiedergutmachung für einen solchen sowjetisch verfügten Vermögensentzug erfolgen muß, auch auf die Art und Weise abgestellt werden, wie ein solcher sowjetischer Vermögensentzug erfolgt ist, also auf das damalige sowjetische Recht. Im Bruch mit der „actus contrarius"-Rechtsprechung verlangt nun aber der 7. Senat des BVerwG für eine Rückgabewiedergutmachung bei einem sowjetischen Vermögensentzug einen ganz anderen Enteignungsakt als den sowjetischen, nämlich einen deutschen Vollzugsakt, der zudem nach sowjetischem Recht in SMT-Urteilsfällen überhaupt nicht für den intendierten Vermögensübergang auf die Sowjetunion vorgesehen war. Dies widerspricht massiv dem Konnexitätsprinzip. Diese Betrachtung wiegt auch um so schwerer, als SMT-Urteile häufig, wie es auch der vorliegende Fall anschaulich demonstriert, sowohl deutschen Behörden als auch den Hinterbliebenen der Verurteilten wegen ihrer grundsätzlichen Geheimhaltung verborgen blieben. Die deutschen Behörden wußten wohl, daß es eine Vielzahl von sowjetischen Militärtribunalverurteilungen mit Vermögenseinziehung gegeben hat, was auch Anfang der 50er Jahre dann dazu führte, daß in den unterschiedlichen Ländern auf unterschiedliche Weise das auf die Sowjetunion übergegangene Vermögen auf Initiative der sowjetischen Stellen in Volkseigentum überführt wurde[52]. In einigen Fällen war ihnen wegen häufiger Geheimhaltung der Urteile selbst aber der Urteilsvermögenseinzug oft so lange nicht bekannt, bis die sowjetischen Stellen deutsche Stellen zum Zwecke der Übergabe kontaktierten. Jedenfalls im vorliegenden Fall hat sowohl das VG als auch das BVerwG festgestellt, daß auch den deutschen Stellen, die den Verurteilten in einem sowjetischen Lager wähnten, als er längst erschossen war, das Urteil nicht bekannt war.

Will die deutsche Rechtsprechung aber in Fällen russisch rehabilitierter SMT-Urteile zu Wiedergutmachungszwecken Rückgabeansprüche auch und gerade bei sowjetisch verfügten Vermögenseinziehungen gewähren, so kann sie diese Rückgabe nicht an die Bedingung koppeln, es müsse auch ein von deutscher Seite erfolgter Vollstreckungsakt eines solchen Urteils gefordert werden, wenn es diesen schon wegen der jedenfalls vorliegend bestehenden, Unkenntnis deutscher Behörden des SMT-Urteils nicht gegeben hat und nach sowjetischem Recht einen solchen eben auch für den von der Sowjetunion intendierten Rechtsübergang vom Verurteilten auf die Sowjetunion nach dem damals geltenden und auch vom 7. Senat unterstellten Recht gar nicht geben mußte.

Vorsorglich zu bemerken wäre, daß selbst eine – vom 7. Senat so nicht angestellte – Betrachtung, es habe an einem rückgabefähigen sowjetischen Vermögensentzug in diesem Fall deswegen gefehlt, weil es sowjetische Stellen unterlassen hätten, dem deutschen Verwalter die Weiterzahlung der Miete zu untersagen, widersinnig wäre. Für die sowjetische Seite ist das mit dem sowjetischen Militärtribunalurteil Bezweckte, nämlich daß das Vermögen auf die Sowjetunion übergegangen ist, nach damaligem Recht unmittelbar mit Rechtskraft des Urteils eingetreten. Ob sich die Sowjetunion, die dann nach und nach, insbesondere Anfang der 50er Jahre, die militärtribunaleingezogenen Vermögenswerte auf das Eigentum des Volkes hat überschreiben lassen[53], überhaupt um den Verbleib entsprechender Mietzahlungen in Fällen der Fremdvermietung durch Verurteilte gekümmert hat, erscheint äußerst fraglich. Jedenfalls aber handelt es sich bei einer Entziehung des Volleigentums, selbst unter weiterem Erhalt eines Nutzungs- oder Nießbrauchsrechts von Familienmitgliedern des Enteigneten, aus dem ja letztlich eine Mietzahlung resultiert, immer noch um einen Verlust von Vermögen im Sinne der Legaldefinition eines Vermögenswertes gem. § 2 Abs. 2 VermG. Dieser benennt ausdrücklich und vorrangig das Eigentum an bebauten und unbebauten Grundstücken sowie rechtlich selbständigen Gebäuden und Baulichkeiten. Die Fortzahlung von Miete an die Erben bei gleichzeitig festgestelltem urteilsbedingten Verlust des Eigentums selbst kann also den Rückgabeanspruch nicht entfallen lassen. Die Fortzahlung von Miete hätte eben nur dann eine Aussagekraft im Rahmen von Überlegungen zum faktischen Enteignungsbegriff, wenn sie als einziges Indiz für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stünde, ob tatsächlich irgendein Akt zum endgültigem Verlust der Verfügungsbefugnis geführt hat. Dies mag in einem Fall, in dem es an jeglicher Form von dokumentierten Enteignungsakten fehlt, und ausschließlich der Zeitpunkt, in dem die Mietzahlung durch staatliche Stellen gestoppt wurde, bekannt ist, ein relevantes Kriterium sein. In einem Fall, in dem es eine dokumentierte Einziehungsentscheidung wie eine sowjetische Militärtribunalverurteilung mit Vermögenseinzug gegeben hat und dazu noch der 7. Senat selbst eine Rechtslage unterstellt, die mit Rechtskraft des Urteils zum sofortigen Vermögensübergang auf die Sowjetunion geführt hat, ist diese dennoch erfolgte Fortzahlung der Miete schlicht das, was sie tatsächlich historisch auch war, nämlich eine irrtümliche und vorübergehende Weiterbegünstigung bzgl. eines Nießbrauchs zugunsten der Witwe, die im Moment des Todes ihres Mannes keinerlei Eigentum an dem entzogenen Grundstück geerbt hat. Den bereits zuvor rechtlich erfolgten Eigentumsentzug des Verurteilten macht dies nicht ungeschehen.

Die in diesem Zusammenhang vom Senat in der mündlichen Verhandlung aufgeworfene Frage, ob diesseits denn die Rechtsauffassung bestünde, daß, wenn es nicht zu einem Zweitentzug nach der Berliner Liste 1 gekommen wäre und die Miete bis heute fortgezahlt worden wäre, dann auch Rückgabeansprüche nach dem VermG bestehen sollten, dürfte sich zum einen in der Praxis kaum je stellen, wäre zum anderen aber klar zu bejahen. Fiktiv ist die Frage deswegen, weil – was hier auch unter Zitat aus der Dokumentation zum BARoV Rundbrief Nr. 23 vom 6. Oktober 1998[54] belegt wurde – in den einzelnen Ländern die durch sowjetische Militärtribunale auf die Sowjetunion übergegangenen Eigentumspositionen Anfang der 50er Jahre in das Eigentum des Volkes überführt worden sind. Hätte es also eine Enteignung nach der Berliner Liste 1 nicht gegeben, so wäre Anfang der 50er Jahre Volkseigentum an dem fraglichen Grundstück auf diese Weise begründet worden. Hätte man zu diesem Zeitpunkt aber prüfen müssen, welches der maßgebliche Enteignungsakt war, so

51) st. Rspr.: BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999 - BVerwG 7 C 8.98 u. 7 C 9.98 - a. a. O.

52) vgl. hierzu BARoV-Rundbrief Nr. 23 vom 6. Oktober 1998, D. II. 1 „Dokumentation: Vermögenseinziehung im Zusammenhang mit Verurteilungen durch Kriegs-/Sowjetische Militärtribunale (SMT) sowie Übergaberegelungen an die deutschen Selbstverwaltungsstellen"

53) vgl. Fn. 52

54) vgl. Fn. 52

wäre man auch zum SMT-Urteil gekommen, weil die Überschreibung von sowjetischem Eigentum auf das Volkseigentum lediglich einen Rechtsträgerwechsel darstellt, aber keinen konstitutiven Enteignungsakt. Solche Rechtsträgerwechsel sind aber kein Enteignungsakt, schon weil sie den vormaligen Eigentümer nicht (mehr) betreffen. Die Fragestellung als solche ist insoweit bereits irreführend. Letztlich müßte man aber die Frage, ob bei einem gesetzlich erfolgten Eigentumsübergang auf einen Staat durch ein rehabilitiertes Urteil und trotzdem verbliebenem weiteren Nießbrauchsrecht oder etwa fortgeführter Auszahlung von Miete an den Verurteilten oder seine Erben Rückgabeansprüche bestünden, auch klar bejahen. Denn selbst wenn der Staat nicht dafür Sorge tragen sollte, daß er selbst als Eigentümer ins Grundbuch kommt oder das Vermögen in das Volkeigentum überschrieben wird, so besteht seine Eigentumsposition unmittelbar infolge der Rechtskraft des Urteils und damit auch die Möglichkeit, sich im Wege des Grundbuchsberichtigungsverfahrens jederzeit ins Grundbuch eintragen zu lassen oder sonst seine Eigentumsbefugnisse wahrzunehmen. Solange dies so ist, ist selbstverständlich derjenige, dem nur noch das bloße Nutznießungsrecht an dem Grundstück oder die Miete bisher verblieb, der aber eben das Volleigentum durch ein Urteil verloren hat auch im Sinne des Vermögensgesetzes geschädigt und er hat demzufolge Rückgabeansprüche bis zu deren Realisierung im übrigen selbst die Mietfortzahlung jederzeit durch die Sowjetunion in Wahrnehmung ihrer Eigentumsbefugnisse gestoppt werden könnte. Hätte die Sowjetunion die Mietfortzahlungen an die Witwe des Verurteilten nach dem Urteil irgendwann einmal gestoppt – was der 7. Senat ja letztlich einfordert – so wäre dies aber nicht etwa die Enteignung gewesen, sondern nur die Ausübung längst – seit dem Urteil – bestehender Eigentumspositionen der Sowjetunion.

Als Zwischenergebnis läßt sich also festhalten, daß, selbst wenn man den bisherigen faktischen Enteignungsbegriff für originär vermögensrechtliche Ansprüche auch an die Prüfung im Rahmen des § 1 Abs. 7 VermG bei Urteilsvermögenseinziehungen anlegen wollte, dies zum klaren Ergebnis geführt hätte, daß der Eigentümer am Tag der sofort rechtskräftigen Verurteilung von einer vollständigen Entziehung seiner Verfügungsbefugnis ausgehen mußte und eine solche auch erfolgte, weil die Sowjetunion mit diesem Tag auch Eigentümer wurde. Aus dem Grundsatz, daß Wiedergutmachungsansprüche nach Rehabilitierung i.V.m. § 1 Abs. 7 VermG gerade den rechtsstaatswidrig erfolgten Vermögensentzug wiedergutmachen sollen, ergibt sich, daß damit eine Rückgabe zu erfolgen hat, gerade weil diese den actus contrarius zu dem durch das SMT-Urteil erfolgten Vermögensübergang auf die Sowjetunion darstellt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, daß nach der Rechtsprechung eine russische Rehabilitierung ohnehin nur bei sowjetisch verfügten Vermögenseinziehungen zu Rückgabeansprüchen führen kann, und von daher auch der sowjetisch verfügte Vermögensentzug und die hierfür bestehenden Rechtsvorgaben der Anspruchsprüfung zugrunde gelegt werden müssen, nicht aber irgendwelche deutschen Vollzugsakte, die ohnehin nach damaligem Recht in solchen Fällen gar nicht erforderlich waren. Dies verkennt die Rechtsprechung des 7. Senats und läßt dann auch noch die Beantwortung der sich daraus dann ergebenden wichtigen Frage ausdrücklich dahinstehen, was denn nun aus Sicht des Senats ein geeigneter Vollstreckungsakt eines SMT-Vermögenseinzuges sein soll, der dann die Rückgabevoraussetzung bilden soll. Das vom 7. Senat nur als Beispiel angeführte Kriterium, daß etwa eine Übertragung in Volkseigentum nach einem SMT-Urteil ein solcher Vollzugsakt des Urteils sein könne, vermischt in unzulässiger Weise die Frage der Rechtsträgerübertragung nach einer längst erfolgten Enteignung zwischen zwei unterschiedlichen staatlichen Rechtsträgern mit der Frage nach der Enteignung selbst. Eine Rechtsträgerübertragung zwischen zwei staatlichen Rechtsträgern ist vermögensrechtlich irrelevant, sie bewirkt keineswegs erst die Enteignung. Am schwersten hinzunehmen ist allerdings der Wertungswiderspruch, daß der 7. Senat einerseits akzeptiert, eine § 74 e Abs. 1 StGB entsprechende Vorschrift habe damals zum unmittelbaren Rechtsübergang auf die Sowjetunion mit Rechtskraft des Urteils geführt, andererseits aber diesen gerade durch das rehabilitierte Urteil selbst erfolgten vollständigen Eigentumsübergang auf die Sowjetunion nicht als wiedergutmachungsfähigen Vermögensverlust ansieht und damit unterstellt, der Urteilsbetroffene selbst habe keinen wiedergutmachungsfähigen Vermögensschaden erlitten, obwohl er zu Lebzeiten sein gesamtes Vermögen aufgrund des rehabilitierten und grob rechtsstaatswidrigen Urteils an die Sowjetunion verloren hat und davon sogar tatsächliche Kenntnis erhielt. Statt dessen soll nun trotz nachweislichem Übergang des Volleigentums auf die Sowjetunion alleine die erkennbar irrtümliche und vorübergehende Weiterzahlung von Miete durch einen privaten Verwalter der Familie an die Witwe, die nie Eigentümerin geworden ist und die auch ohne jede Zweitenteignung keinerlei Rechtssicherheit für diese weitere Mietfortzahlung gehabt hätte, welche auch ohne Zweitenteignung wohl und zwar gerade aufgrund des Urteils spätestens Anfang der 50er Jahre mit Umschreibung des sowjetischen Eigentums auf das Eigentum des Volkes gestoppt worden wäre, maßgeblich sein.

2. Verstoß gegen allgemeine Grundsätze des rehabilitierungsgestützten Rückgaberechts

Die oben dargestellte, bisher in der Rechtsprechung einmalige Form der Bewertung der Enteignungsfrage wiegt aber um so schwerer, als sie auch massiv gegen die oben dargestellten besonderen Grundsätze zur Wiedergutmachung besonders rechtsstaatswidrigen und menschenrechtsverletzenden Unrechts verstößt. Zunächst einmal ist insoweit allgemein zu sagen, daß, wie oben dargelegt wurde, der Gesetzgeber und die bisherige Rechtsprechung betont hatten, daß die Durchsetzung von Ansprüchen aus Eigentumsverlusten aus grob rechtsstaatswidrigen Urteilen ein deutlich höheres Gewicht hat als die Durchsetzung originärvermögensrechtlicher Ansprüche, was sogar insoweit eine Ungleichbehandlung rechtfertige, als selbst die Aufhebung einer „besatzungsrechtlichen oder besatzungshoheitlichen" Maßnahme zum Zwecke der Wiedergutmachung solch schweren Unrechts hinzunehmen ist. Wenn dem aber so ist, so ist es nicht hinzunehmen, wenn der 7. Senat gerade die rehabilitierungsrechtlichen Rückgabeansprüche nun mit noch härteren Kriterien mißt, als er dies bei originär vermögensrechtlichen Rückgabeansprüchen bisher getan hat, indem er den faktischen Enteignungsbegriff in der oben wiedergegebenen Form plötzlich völlig neuartig und zu Lasten der Anspruchsteller ausweitet. Dies gipfelt letztlich darin, vom Antragsteller den Nachweis von Vollzugsakten zu verlangen, die es nach damaligem vom 7. Senat selbst unterstellten sowjetischen Recht für einen Vermögensverlust gar nicht geben mußte. Verlangt die Rechtsprechung aber den Nachweis von Maßnahmen, die es nach der damaligen Rechtsrealität für den Eintritt des Rechtsverlustes überhaupt nicht geben mußte, so kann dies nur zur Aushöhlung der grundsätzlich in solchen SMT-Urteilsfällen von der Rechtsprechung intendierten Rückgabeansprüche führen.

Dies wiegt vor dem Hintergrund der oben dargelegten Judikate des BVerfG um so schwerer, als das BVerfG sogar ein besonderes öffentliches Gemeinwohlinteresse an der Rückgabewiedergutmachung gerade in solchen Fällen statuiert hat[55]. Wie man einem solchen Interesse gerecht werden soll, wenn man einen vollständigen Vermögensverlust an die Sowjetunion, der nach damaligem Recht eingetreten ist und für diese besonderen rechtsstaatswidrigen Strafurteilsfälle gerade kennzeichnen ist, als nicht hinreichend wiedergutmachungsfähigen Akt ansieht, bleibt unerklärlich.

Damit übergeht aber letztlich der 7. Senat auch die gesetzgeberischen Erwägungen, die insbesondere der Einführung des § 1 Abs. 8 a 2. Hs. VermG durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz zugrunde lagen, wie sie oben dargelegt wurden. Denn danach wird eine rechtsstaatswidrige und menschenverachtende Vermögenseinziehung, die alleine der politischen Verfolgung diente, worum es sich im vorliegenden Fall unzweifelhaft handelt und die nach den selbst vom 7. Senat festgestellten damaligen russischen Rechtsvorgaben auch vorliegend durch einen Rechtsübergang auf die Sowjetunion eingetreten ist, nur durch eine nachhaltige und andauernde Rückgabe wiedergutgemacht. Selbst in politischen Verfolgungsentziehungsfällen etwa im Sinne des § 1 Abs. 6 VermG im Dritten Reich, in denen es danach vorübergehend zu einer vollständigen Eigentumsrückgabe an den Verfolgten nach dem Zweiten Weltkrieg gekommen ist, und in denen der Vermögenswert dann auf völlig

55) BVerfG, Urteil vom 23. November 1999 - BVerfG 1 BvF 1/94 - a. a. O.

anderer, selbst nicht politisch verfolgungsbedingter Grundlage wiederum entzogen wurde, ging der Gesetzgeber und geht bis heute die Rechtsprechung davon aus, daß eine Rückgabe zu erfolgen hat, auch wenn damit dann eine später selbst nicht verfolgungsbedingte Vermögensentziehung auf „besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher" Grundlage mit aufgehoben wird. Dies gilt im übrigen selbstverständlich auch für bloße „nur" von Gesetzes wegen eingetretene Verfolgungsverluste im Dritten Reich ohne faktisches Vollzugserfordernis, wie etwa solche nach der 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz[56]. Nach deren Vorschriften konnte etwa ein jüdischer Bürger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte, nicht deutscher Staatsangehöriger sein und verlor gem. § 2 a dieser Vorschriften seine Staatsangehörigkeit automatisch, wenn er bei Inkrafttreten der Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte und gem. § 2 b der Verordnung dann, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt später im Ausland nahm. Gemäß § 3 Abs. 1 dieser Vorschrift erfolgte dann unmittelbar von Gesetzeswegen der Vermögensverlust jeden jüdischen Eigentümers, der die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund dieser Verordnung verloren hatte. Danach verfiel dieses Eigentum mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Reich. Ein faktischer Vollzug war in solchen Fällen also ebensowenig vorgesehen, wie nach der sowjetischen Rechtslage in Fällen von SMT-Verurteilungen oder der DDR-Rechtslage bei Verurteilungen durch DDR-Gerichte. Demgemäß wird von der Rechtsprechung in solchen Fällen ein Beweis des Antragstellers für einen solchen auch noch faktischen Vollzug auch nicht verlangt. Wenn aber nun selbst die vorübergehende vollständige Rückgabe von Eigentum nach einer – auch gesetzlichen – politischen Verfolgungseinziehung vom Gesetzgeber nicht als hinreichende nachhaltige und andauernde Wiedergutmachung für solch einen schweren Rechtsverlust angesehen wird und es daher, wie § 1 Abs. 8 a 2. Hs. VermG, der aber eben auch die Fälle des § 1 Abs. 7 VermG erfaßt, deutlich macht, hinzunehmen ist, daß dann auch eine spätere „besatzungsrechtliche oder besatzungshoheitliche Enteignung" zum Zwecke der Wiedergutmachung wieder aufgehoben wird, dann ist dieses auch im vorliegenden Falle von Relevanz. Denn daß es einen verfolgungsbedingten, rechtsstaatswidrigen Vermögensverlust mit Rechtskraft des Urteils durch Übergang auf die Sowjetunion im Rechtssinne gegeben hat, nimmt der 7. Senat unter Verweis auf das damals geltende Strafprozeßrecht selbst an. Dann aber bedarf gerade dieser Vermögensverlust einer nachhaltigen Wiedergutmachung. Daran kann selbstverständlich die bloße und auch nur zweijährige vorübergehende Fortzahlung von Miete an die Witwe des Enteigneten nichts ändern. Zum einen kann man dieser Fortzahlung, anders als im Fall der Rückgabe nach dem Zweiten Weltkrieg an den enteigneten jüdischen Bürger, noch nicht einmal einen damaligen Wiedergutmachungsgedanken entnehmen. Denn vorliegend erfolgte die Mietfortzahlung schlicht irrtümlich und wegen Unkenntnis der deutschen staatlichen Stellen von der tatsächlichen Eigentumslage. Hätten die deutschen Behörden Kenntnis von dem Urteil gehabt, so hätten sie ohne Zweifel sofort die Einstellung der Mietzahlungen an die Familie des Verurteilten verfügt. In dem geschilderten Parallelfall allerdings erfolgte die Rückgabeentscheidung immerhin wegen des damaligen Wunsches, nach dem Zweiten Weltkrieg eine Wiedergutmachung für den als Unrecht empfundenen Vermögensverlust zu leisten. Wenn aber selbst in einer solchen mit Wiedergutmachungsabsicht erfolgten tatsächlichen vorübergehenden Rückgabe des Gesamteigentums keine hinreichend nachhaltige und andauernde Kompensation für den schwer rechtsstaatswidrigen Vermögensverlust gesehen wird, so kann eine solche schon gar nicht in der vorübergehenden Fortzahlung von Miete, die noch dazu ohne jeden Kompensationsgedanken, sondern lediglich irrtümlich erfolgte, gesehen werden. Mit anderen Worten: Die vorübergehende Fortzahlung von Miete an die Witwe eines zum Tode und Einziehung seines gesamten Vermögens Verurteilten, der sein Eigentum unmittelbar mit Rechtskraft des rechtsstaatswidrigen Urteils an die Sowjetunion verloren hat, macht diesen rechtsstaatswidrigen Vermögensverlust nicht ungeschehen und gewährleistet damit nicht die von § 1 Abs. 8 a 2. Hs. VermG intendierte dauerhafte und nachhaltige Wiedergutmachung in einem solchen Fall. Also bestehen Rückgabeansprüche, selbst wenn es später zu einem weiteren „besatzungshoheitlichen" Enteignungsakt gekommen ist.

Auch wird man sagen können, daß mit Blick auf die Besonderheiten des Strafprozeßrechts, wonach es einen unmittelbar rechtlich erfolgten Eigentumsübergang auf den Enteignungsstaat durch Rechtskraft des Urteils gegeben hat, aber auch mit Blick auf die grundsätzliche Andersartigkeit und besondere Bedeutung von rehabilitierungsgestützten Rückgabeansprüchen gegenüber originär vermögensrechtlichen Ansprüchen, die in der Rechtsprechung des BVerfG, wie oben dargelegt, anerkannt ist, der nun vom 7. Senat geprägte Satz, es sei nicht einzusehen, warum in Fällen des § 1 Abs. 7 VermG ein anderer Enteignungsbegriff zugrunde gelegt werden solle als sonst im Vermögensgesetz, gerade der bisherigen Rechtsprechung diametral widerspricht. Wie oben dargelegt wurde, hat die Rechtsprechung des BVerfG gerade eine Ungleichbehandlung von rehabilitierungsgestützten und originär vermögensrechtlichen Ansprüchen selbst angeordnet und mit der besonderen Schwere rechtsstaatswidriger gerade strafrechtlicher Urteilszugriffe gerechtfertigt[57]. Auch hat die gesamte Rechtsprechung bei der Frage der Wiedergutmachung solchen schweren rechtsstaatswidrigen Strafurteils-Unrechts darauf abgestellt, daß gerade der im Strafausspruch enthaltende sozialethische Unwerturteilsspruch, der Strafmakel nicht nur durch Rehabilitierung, sondern gerade auch durch Rückgabe in Fällen von Urteilsvermögenseinziehungen wiedergutgemacht werden soll und muß und daß gerade daran auch ein besonderes Gemeinwohlinteresse besteht[58]. Nimmt man die strafprozessualen Besonderheiten hinzu, die nun einmal einen unmittelbaren Rechtsverlust durch Rechtskraft des Urteils bewirken, so kann eben nur dieser unmittelbare Rechtsübergang der in diesem Sinne wiedergutmachungsfähige Rechtsverlust sein. Dann aber ist auch dieser Akt wiedergutzumachen.

Schon das Anlegen von faktischen Kriterien unter Bezugnahme auf den faktischen Enteignungsbegriff zu originär vermögensrechtlichen Ansprüchen ist von daher verfehlt. Im Bereich des originär vermögensrechtlichen Anspruchsrechts geht es mit dem faktischen Enteignungsbegriff, wie dies insoweit vom 7. Senat selbst zitiert wird, ja darum, demjenigen, der durch staatliche Unrechtsmaßnahmen sein Vermögen verloren hat, ein behördliches Verfahren an die Hand zu geben, mit dem das geschehene Urteil wiedergutgemacht wird[59]. Insoweit sollte zugunsten des Antragstellers diesem der Nachweis erspart werden, daß ein für ihn tatsächlich eingetretener und faktisch wirkender Vermögensverlust auch im rechtlichen Sinne wirksam war, was im unmittelbaren Wiedergutmachungskontext solcher Maßnahmen steht, denn gerade wegen der diversen Rechtsmängel solcher Enteignungen sollte ja der Rückgabeanspruch bestehen. So nachvollziehbar es ist, mit dem faktischen Enteignungsbegriff im Bereich des originären Vermögensrechts Darlegungserleichterungen für den Antragsteller zu schaffen und bereits den bloß faktischen Zugriff genügen zu lassen, selbst wenn rechtlich gesehen damit das Eigentum noch nicht in wirksamer Form entzogen wurde, sowenig nachvollziehbar ist es, diesen faktischen Enteignungsbegriff gerade im Bereich des besonders wiedergutmachungsbedürftigen schweren rechtsstaatswidrigen Urteilsunrechts, und dann auch noch in zu Lasten des Antragstellers modifizierter Form anzuwenden, wo doch dort der wiedergutmachungsbedürftige Rechtsverlust aufgrund klarer strafprozessualer Regularien unmittelbar mit Rechtskraft des rehabilitierten Urteils selbst eintritt, ohne daß daran ein heute neu definierter vermögensrechtlicher Enteignungsbegriff noch etwas ändern könnte. Weil aber gerade das rehabilitierte Urteil es ist, das nach dem Konnexitätsprinzip Gegenstand der Wiedergutmachung sein soll, müssen sich insoweit Rückgabeansprüche ohne weitere Nachweisschwierigkeiten für den wiedergutzumachenden rechtsstaatswidrigen Urteilsvermögensentzug ohne weiteres dann ergeben, wenn nur erwiesen ist, daß der Verurteilte zum Urteilszeitpunkt Eigentümer des zurückverlangten Vermögenswertes ist. Das gilt zumal in solchen Fällen, in denen nach dem Obigen ein faktischer Vollzug des Urteils damals rechtlich gar nicht vorgesehen und also nicht geboten war und daher fraglich ist, in welchem Fall und in welcher Form er dann überhaupt erfolgt sein sollte.

---

56) vom 25.11.1941 (RGBl. I S. 722), abdruckt im „Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR" Band IV 5 i doc.I

57) BVerfG, Beschluß vom 4. Juli 2003 - 1 BvR 834/02 - a. a. O.

58) BVerfG, Beschluß vom 23. November 1999 - 1 BvF 1/94 -

59) BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999 - BVerwG 7 C 10.98 - a. a. O.

Letztlich schafft der 7. Senat mit seiner Entscheidung auch nur eine Situation, die er ausweislich der Urteilsbegründung eigentlich vermeiden will. Dort führt er aus, es lasse sich nicht allein nach den im damaligen System angewandten Vorschriften beurteilen, ob eigentumsrelevante Entscheidungen unter der Herrschaft eines rechtsstaatlicher Maßstäbe entbehrenden Systems wiedergutmachungsbedürftig seien. Dies gelte namentlich für Vermögenseinziehungen durch SMT-Urteile, die durch weitestgehende Geheimhaltung der Gründe, objektiv willkürliche Verfahrensweisen und vielfach unklare praktische Auswirkungen gekennzeichnet gewesen seien. Dies nimmt der 7. Senat als Begründungsansatz, die damalige sowjetische Rechtslage nicht zugrunde zu legen. Damit verkennt er aber, daß nach dieser, § 74 e Abs. 1 StGB nach seiner eigenen Unterstellung entsprechenden Rechtslage eine im Wiedergutmachungsrechtsbereich einfache und klare Vorgabe existiert, weil es dem Konnexitätsprinzip entspricht, dasjenige Vermögen im Falle einer Urteilsrehabilitierung zurückzuübertragen, das mit dem Urteil selbst entzogen wurde. Das aber ist einfach zu bestimmen, da schlicht das gesamte Vermögen, dessen Eigentümer der Verurteilte zum Urteilszeitpunkt war, automatisch und eben gerade ohne jeden weiteren Vollstreckungsakt auf die Sowjetunion übergegangen ist. Dann aber bedarf es nur der Bestimmung des gesamten Vermögens des Verurteilten zum Urteilszeitpunkt, und es steht fest, welches Vermögen als actus contrarius zur Urteilseinziehung zurückzuübertragen ist. Es ist die Entscheidung des 7. Senats selbst, die nunmehr wegen der von diesem selbst festgestellten, damals objektiv willkürlichen Verfahrensweisen und vielfach unklaren praktischen Auswirkungen von SMT-Urteilen nun zu völlig unsicheren Maßstäben eines Restitutionsanspruches führt. Denn die Negation vermögensrechtlicher Auswirkungen des unmittelbar rechtlich eingetretenen Vermögensverlustes durch das SMT-Urteil erfordert es nun, zur Anspruchsbegründung weitere Vollstreckungsakte darzulegen, die genau jenen Unsicherheiten, die der 7. Senat rügt, unterworfen sind. Sollte die zukünftige Rechtspraxis sich trotz der divergierenden Rechtsprechung des 8. Senats an der neuen Rechtsprechung des 7. Senats orientieren, so wird es zukünftig darauf ankommen, ob rein zufällig einmal ein geheimes SMT-Urteil irgendeiner deutschen Behörde bekannt wurde, und diese deswegen auch eigene Aktivitäten in bezug auf das Eigentum entfaltet hat. Das aber ist erkennbar ein Kriterium, welches mit der Wiedergutmachungsbedürftigkeit des durch das rechtsstaatswidrige Urteil selbst eingetretenen Vermögensübergangs auf die Sowjetunion in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht. Daß damit dann nicht wie bisher jeder, der Vermögen aufgrund eines rechtsstaatswidrigen und dann rehabilitierten SMT- oder DDR-Urteils verloren hat, Rückgabeansprüche auf dieses Vermögen hat, sondern nur derjenige, bei dem, ohne daß das damalige sowjetische Recht solches überhaupt für den Vermögensverlust verlangt hat, zufällig irgendwelche Umsetzungsaktivitäten des Urteils auf dem Grundstück selbst erfolgten und der zusätzlich zufällig trotz der damals chaotischen Lage noch Dokumente beibringen kann, die solche Vollstreckungshandlungen belegen, Rückgabeansprüche haben soll, wird dem besonderen öffentlichen Interesse an einer vollständigen und nachhaltigen Wiedergutmachung solcher schwerer Urteilsfälle jedenfalls nicht gerecht.

3. Unterlassene Vorlage nach § 11 VwGO

Unverständlich erscheint auch, daß der 7. Senat es unterlassen hat, gemäß dem in § 11 VwGO vorgesehenen Prozedere zunächst einmal den 8. Senat mit seiner von dessen Rechtsprechung erkennbar grundsätzlich abweichenden Rechtsauffassung zu konfrontieren (§ 11 Abs. 3 VwGO) und danach ggf. den Großen Senat anzurufen (§ 11 Abs. 2 VwGO). Die umfangreichen Ausführungen, die der 7. Senat macht, um seine Nichtvorlage zu rechtfertigen, überzeugen nicht. Man kann nach den obigen Darstellungen nicht übersehen, daß die bisherige Rechtsprechung des 8. Senates im diametralen Widerspruch zu der neuen Rechtsprechung des 7. Senats steht. Etwa mit Urteil vom 25. September 2002[60] führte der 8. Senat wörtlich aus: „... Hier liegt die für den Rechtsinhaber enteignende Wirkung darin, daß der Rechtsverlust bereits unmittelbar mit der Rechtskraft der Tribunalverurteilung eingetreten war ... Diese Enteignung ist Gegenstand des Rückübertragungsanspruches. Die Grundsätze der sog. faktischen Enteignung, welche die Revision reklamiert, rechtfertigen hier keine andere Beurteilung. Folgeansprüche nach Rehabilitierung durch russische Stellen haben – ähnlich wie anläßlich einer deutschen strafrechtlichen Rehabilitierung (vgl. Urteil vom 19. Juli 2000 - BVerwG 8 C 6.99 - Buchholz 428 § 1 Abs. 7 VermG Nr. 5, Seite 18 = ZOV 2000, 420) – nur zur Voraussetzung, daß eine Vermögenseinziehung vorgelegen hat (vgl. § 3 Abs. 2 StrRehaG); der Umstand, wie die Verurteilung zur Kenntnis gelangt oder vollstreckt worden war, ist auf die Anspruchsbegründung ohne Einfluß. Entscheidend ist, daß die rechtsstaatswidrige Entscheidung die Vermögenseinziehung selbst vorgenommen hat." Man kommt nicht an der Betrachtung vorbei, daß der 7. Senat diese Sichtweise vollständig verworfen und eben gerade im Gegenteil ausdrücklich ausschließlich auf eine faktische Betrachtung und auf die Frage, wie das Urteil faktisch vollzogen wurde, abgestellt hat. Damit lag ein klarer Fall für eine Divergenzvorlage nach § 11 VwGO vor.

Der Versuch des 7. Senats, auf die Besonderheit der Parallelentscheidung des 8. Senats zu verweisen, wonach dieser auch eine Vermögensaufstellung zur urteilsbedingten Beschlagnahme des zurückverlangten Vermögens seiner Entscheidung mit zugrunde legen konnte, geht fehl. Das BVerwG hatte im Parallelfall diese Vermögensaufstellung nur deswegen in die Entscheidungsfindung miteinbezogen und auch miteinbeziehen müssen, weil es im dortigen Fall um die weitaus schwierigere Frage ging, ob auch das Vermögen der nicht verurteilten Ehegattin rein tatsächlich mit dem rehabilitierten SMT-Urteil des Ehemannes mitentzogen wurde. Diese Frage läßt sich aus einer Anwendung des damaligen Strafprozeßrechtes nicht beantworten, denn dieses führte nur zu einem unmittelbaren Rechtsübergang auf die Sowjetunion für das Vermögen des Verurteilten selbst. Um also einen Rückgabeanspruch aus der russischen Rehabilitierung des Ehemannes i.V.m. § 1 Abs. 7 VermG auch für weiteres Ehegattenvermögen anzunehmen, mußte man in der Tat weitere tatsächliche Ermittlungen durchführen, um zu dem streitentscheidenden Ergebnis zu gelangen, daß – letztlich im Widerspruch zum damaligen sowjetischen Strafprozeßrecht – das Ehegattenvermögen mit dem Urteil im konkreten Fall rein faktisch mitentzogen wurde. Insoweit mußte dort der 8. Senat diese Vermögensaufstellung, die auch das Vermögen der Ehefrau des Verurteilten umfaßte, seiner Entscheidung mit zugrunde legen.

Gleichwohl hat der 8. Senat aber die oben wiedergegebenen Äußerungen zur unmittelbar enteignenden Wirkung des Urteils für notwendig erachtet, und zwar aus einem ganz anderen Grund. Der Grund für diese Ausführungen und auch dafür, daß diese durchaus und entgegen der Darstellung des 7. Senats absolut streitentscheidend waren, lag darin, daß neben der Streitfrage, ob auch mit dem rehabilitierten Urteil tatsächlich mitenteignetes Ehegattenvermögen von Rückgabeansprüchen nach § 1 Abs. 7 VermG erfaßt wird, noch eine ganz andere Streitfrage relevant war, nämlich die, auch vorliegend relevante, Frage, ob eine auch dort gegebene und dokumentierte „besatzungshoheitliche" „Zweitenteignung" nach SMAD-Befehl Nr. 64 und entsprechenden deutschen Enteignungsvorschriften nach dem SMT-Urteil ein Indiz dafür waren, daß es zu einem tatsächlichen Vermögensverlust aufgrund des rehabilitierten SMT-Urteils gar nicht gekommen war. So hatte die im dortigen Verfahren beigeladene BvS argumentiert. Dieser Argumentation hat das BVerwG mit den oben wiedergegebenen Ausführungen die Grundlage entzogen, indem es darauf hinwies, daß es auf eine solche Zweitenteignung deswegen nicht ankommen könne, weil bereits unmittelbar mit Rechtskraft des SMT-Urteils das gesamte Vermögen des Verurteilten (und im konkreten Fall auch der mitenteigneten Ehefrau) auf die Sowjetunion übergegangen sei und es insoweit auf den von der BvS vorgetragenen Zweitzugriff, der dann ins Leere gegangen sei, nicht ankäme. Damit waren insoweit also die o. g. Ausführungen des 8. Senat absolut streitentscheidend und entscheidungstragend. Von dieser streitentscheidenden Auffassung in einer Entscheidung des 8. Senats ist der 7. Senat diametral abgewichen, denn hätte er diese Rechtsprechung auch vorliegend zugrunde gelegt, wäre es, wie im Parallelverfahren, auf irgendwelche fehlenden Vollstreckungsmaßnahmen oder weitere Enteignungsmaßnahmen nach dem Urteil nicht angekommen. Damit liegt eine klare Situation vor, in der gesetzlich die Vorlage zum Großen Senat mit dem vorausgehenden Vorlageprozedere

60) BVerwG, Urteil vom 25. September 2002 - BVerwG 8 C 41.01 - a. a. O.

beim 8. Senat angeordnet war. Warum der 7. Senat sich dem entzogen hat, wo er doch erkennbar in seinen materiellen Ausführungen in Opposition zur bisherigen Rechtsprechung getreten ist und damit eigentlich ein Interesse haben mußte, daß eine abschließende und für die Praxis eindeutige Klärung dieser Frage entsteht, ist nicht ersichtlich, zumal eine solche Vorlage hier ausdrücklich angeregt wurde.

IX. Ergebnis

Die Entscheidung des 7. Senats in einem Fall besonders schwerer Menschenrechtsverletzungen mit Vermögenseinziehung durch ein rechtsstaatwidriges SMT-Urteil ist, zumal zu einem Zeitpunkt, zu dem bereits in der Praxis viele gegenteilige Entscheidungen gefallen und rechtskräftig geworden sind, schlicht überraschend. Zunächst verkennt sie die Besonderheiten von Urteilsvermögenseinziehungen, aber auch die vom BVerfG inzwischen mehrfach festgestellte generelle Unterschiedlichkeit zwischen rehabilitierungsgestützten Rückgabeansprüchen und originär vermögensrechtlichen Ansprüchen und das besondere öffentliche Interesse an einer Rückgabewiedergutmachung, welches in diesem Bereich existiert. Die Entscheidung verkennt aber im Ergebnis auch die Reichweite des § 1 Abs. 8 a 2. Hs. VermG, indem sie einerseits einräumt, nach damaligem sowjetischen Recht habe mit Rechtskraft des rehabilitierten SMT-Urteils ein vollständiger Vermögensverlust des Verurteilten an die Sowjetunion stattgefunden, andererseits aber letztlich einen zweiten späteren Enteignungsakt wegen dessen „Besatzungshoheitlichkeit" als rückgabeausschließend ansieht. Jedenfalls im Ergebnis, wenn auch nicht in der Begründung, unterliegt der 7. Senat damit der gleichen Fehlbetrachtung wie das KG, das es mit Urteil vom 18.10.1991[61] für möglich gehalten hatte, daß die Voraussetzungen eines politisch verfolgungsbedingten Vermögensverlustes i. S. d. § 1 Abs. 6 VermG gegeben sein können, der aber durch einen späteren zweiten „besatzungsrechtlichen oder besatzungshoheitlichen" Enteignungsakt wiederum der Rückgabe entzogen wird. Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß der faktische Enteignungsbegriff in Fällen des § 1 Abs. 7 VermG zugrunde zu legen wäre, wendet der 7. Senat aus nicht nachvollziehbaren Gründen diesen faktischen Enteignungsbegriff vollständig anders an als die bisherige Rechtsprechung zuvor. Zum einen wendet er die Kriterien des faktischen Enteignungsbegriffes nicht auf den Enteigneten selbst an, obwohl offenkundig ist, daß ein zur Vermögenseinziehung und zur Todesstrafe Verurteilter sich am Tag der sofortigen Rechtskraft des Urteils im Sinne des faktischen Enteignungsbegriffes endgültig aus seiner Verfügungsbefugnis verdrängt fühlen mußte. Diese eigentlich einzig maßgebliche Sicht des verurteilten Alleineigentümers verwirft der 7. Senat als maßgebliches Kriterium mit der Begründung, der Verurteilte habe nur irrtümlich angenommen, er sei enteignet worden, obschon diese Annahme exakt der damaligen Rechtslage, also dem unmittelbaren Eigentumsübergang auf die Sowjetunion mit Rechtskraft des Urteils entsprach, also gerade nicht irrig war. Mit dieser Begründung stellt der 7. Senat dann letztlich auf die Witwe des Verurteilten ab, die wegen des vor dem Tod erfolgten Eigentumsübergangs auf die Sowjetunion aber niemals Eigentümerin geworden ist. Bei dieser Witwe wiederum stellt der 7. Senats erstmals und anders als die bisherige Rechtsprechung auch nur auf die tatsächliche, nicht aber auf die fiktive Kenntnis aller Enteignungsumstände ab und entzieht sich damit der Betrachtung, daß die Witwe, hätte sie die SMT-Verurteilung ihres Mannes gekannt, ebenfalls von einer vollständigen Entziehung der Verfügungsbefugnis ausgegangen wäre. Der Senat verkennt dabei auch, daß die Witwe, hätte sie selbst Kenntnis von diesem Urteil gehabt, auch die bloße vorübergehende Mietfortzahlung nicht als Kriterium für die fortdauernde Verfügungsbefugnis angesehen hätte, wenn man ihr, wie die bisherige Rechtsprechung dies etwa auch in den Fällen des „sonstigen Vermögens" tut, auch die Kenntnis der damaligen sowjetischen Rechtslage, also des Eigentumsübergangs auf die Sowjetunion zurechnet. Dann hätte sie den Umstand, daß der private Verwalter, der weiter zahlen mußte, solange ihn nicht staatliche Stellen daran hinderten, die Miete weiter zu zahlen, als bloßen vorübergehenden Glücksfall, der es ja auch war, nicht aber als Indiz für ein trotz der rechtskräftigen Verurteilung fortbestehendes Eigentum angesehen. Damit wertet der 7. Senat seinerseits nun einen erkennbar aus bloßer Unkenntnis der erfolgten Urteilseinziehung durch deutsche Stellen resultierenden Irrtum, nämlich den der Mietfortzahlung trotz erfolgter Einziehung, zu einem Indiz gegen eine erfolgte Einziehung auf, obschon diese bereits vorher durch Urteil belegt ist, weil mit dessen Rechtskraft das Eigentum auf die Sowjetunion übergegangen war. Letztlich verstößt der 7. Senat auch gegen das Konnexitätsprinzip, wonach die Rückgabe der actus contrarius zur damaligen Enteignung sein muß. In Fällen des § 1 Abs. 7 VermG i.V.m. russischer Rehabilitierung ist Rückgabegegenstand die Wiedergutmachung eines sowjetisch verfügten Vermögensentzuges. Ein solcher ist, auch nach den eigenen Annahmen des 7. Senats zur damaligen Rechtslage, aber unmittelbar mit der Rechtskraft des Urteils durch Eigentumsübergang auf die Sowjetunion erfolgt. Dann muß die Rückgabe auch der actus contrarius zu eben jenem Akt sein, nicht etwa der actus contrarius zu irgendeinem nach damaligem sowjetischen Recht überhaupt nicht vorgesehenen weiteren deutschen Vollstreckungsakt, von dem der 7. Senat des BVerwG nicht einmal sagt, wie er denn aussehen sollte. Jedenfalls ist insoweit die beispielhafte Erwägung des 7. Senats, eine nach dem SMT-Urteil erfolgte Umschreibung in das Eigentum des Volkes könne ein solcher Enteignungsvollstreckungsakt sein, verfehlt, weil es sich hierbei nur um einen Rechtsträgerwechsel zwischen zwei staatlichen Rechtsträgern, keineswegs aber um die erste, gegenüber dem Enteignenden den Rechtsverlust bewirkende Enteignung handelt. Auch aus Sicht des faktischen Enteignungsbegriffs sind solche Rechtsträgerwechsel nach bereits zuvor erfolgter Enteignung aber vermögensrechtlich irrelevant, da für den Enteigneten nur zählt, wann erstmals sein Eigentum entzogen wurde, und nicht mehr relevant ist, wie oft und an welchen staatlichen Rechtsträger dann eine weitere Übertragung erfolgt. Daß letztlich nur eine Übertragung in das Volkseigentum, also in deutsches Eigentum, gerade in Fällen der russischen Rehabilitierung der maßgebliche Enteignungsakt sein soll, nicht aber die Überführung in sowjetisches Eigentum, obwohl allein dies erkennbar Konsequenz einer SMT-Verurteilung war, ist mit dem Grundsatz der Rechtsprechung, daß gerade in SMT-Verurteilungsfällen eine Wiedergutmachung der dort ausgesprochenen sowjetischen Vermögenseinziehung auch und gerade durch Rückgabe zu leisten ist, nicht vereinbar.

Letztlich schafft der 7. Senat des BVerwG mit seiner Entscheidung nun auch gerade die Unsicherheit im Vollzug des Wiedergutmachungsrechtes, die er zu vermeiden sucht: Er stellt trotz einer klaren Rechtslage, die zum unmittelbaren Vermögensverlust des Eigentümers seines gesamten, zum Urteilszeitpunkt vorhandenen Vermögens führt, nicht darauf, sondern auf Zufälligkeiten weiterer deutscher Vollstreckungsakte, die nach damaligem sowjetischen Recht gar nicht vorgesehen waren, ab, um zu entscheiden, ob ein Rückgabeanspruch besteht oder nicht. Inwieweit im Lichte des Grundsatzes, daß Ansprüche nach erfolgter Urteilsrehabilitierung i.V.m. § 1 Abs. 7 VermG gerade das durch das Urteil selbst geschehene Unrecht wiedergutmachen sollen, ein Abstellen auf zufällig erfolgte, in einigen Fällen aber eben auch nicht erfolgte weitere deutsche Zugriffsakte, die vom 7. Senat in seiner Begründung angeführte Entkopplung von den damaligen unklaren Folgen einer SMT-Verurteilung bringen sollten, wird nicht deutlich. Vielmehr knüpft die Rechtsprechung des 7. Senats nun gerade selbst die Anspruchsberechtigung an diese damaligen unklaren Folgen einer SMT-Verurteilung in der Praxis.

Jedenfalls die vom VG Berlin mit seiner Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung intendierte Klärung der maßgeblichen Rechtsfrage hat die Entscheidung des 7. Senats schon deswegen nicht herbeigeführt, weil in Zukunft ein Zustand der Divergenz zu dieser Rechtsfrage zwischen 7. und 8. Senat besteht, den der 7. Senat mit dem hier angeregten Vorlagenverfahren nach § 11 VwGO, dessen Voraussetzungen gegeben waren, im Sinne einer zukünftigen Rechtseinheitlichkeit hätte beenden können. Augenblicklich fehlt es wegen der Divergenz der Rechtsprechung von 7. und 8. Senat zu dieser maßgeblichen Frage an klaren Vorgaben für die noch von den Vermögensämtern und Verwaltungsgerichten zu bearbeitenden Fälle.

---

61) KG, Urteil vom 18. Oktober 1991 - 9 U 3930/91 - a. a. O.